



Planbegründung

für die 1. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 3

Drucksache Nr. RR-19/2024

Inhalt

Tabellenverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Planungsanlass, Planerfordernis und Ziele.....	5
1.1. Leitlinien.....	7
1.2. Festlegung von Beschleunigungsgebieten	7
2. Plankonzept	8
3. Weitere planungsrelevante Einzelthemen.....	10
3.1. ASB als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung.....	10
3.2. GIB und gewerbliche sowie industrielle Bauflächen und Windenergie.....	11
3.3. Überlastung einzelner Räume vermeiden.....	12
3.4. Kommunale Entwicklungsspielräume für Positivplanung offenhalten.....	12
3.5. Emissionen und menschliche Gesundheit	13
3.6. Netzentwicklungsplanung.....	13
4. Umweltprüfung/ Natura 2000 Prüfung/ Artenschutzprüfung.....	15
5. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	17
6. Festlegung von Beschleunigungsgebieten	18
7. Alternativenprüfung	20
7.2. Mögliche Inanspruchnahme von Wald.....	22
7.3. Abstände neu festgelegter Windenergiebereiche zu Siedlungen	23
7.4. Unterschiedliche Mindestflächengrößen.....	24
7.5. Nullvariante	25
8. Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht – Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	26
8.1. Vereinbarkeit mit allgemeinen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.....	26
8.2. Vereinbarkeit mit fachspezifischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.....	28
9. Flughafen Paderborn-Lippstadt – Anpassung der Lärmschutzzonen sowie der Erweiterten Lärmschutzzone als nachrichtliche Übernahme.....	47
10. Höchstspannungsleitungen als nachrichtliche Übernahme.....	48
11. Auswirkungen auf Nachbarländer und angrenzende Planungsregionen.....	48
12. Bisheriges Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL und Ausblick.....	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Windenergiebereiche in den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld.....	10
Tabelle 2: Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in OWL.....	21
Tabelle 3: Waldbereiche in OWL	22

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGG	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSLV	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FlugLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FluLärmPadV	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt (Fluglärmschutzverordnung Paderborn/Lippstadt)
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GSN	Gebiete zum Schutz der Natur
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG NRW	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
MWIKE	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan

OVG NRW	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
ROG	Raumordnungsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UZVR	unzerschnittene verkehrsarme Räume
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

1. Planungsanlass, Planerfordernis und Ziele

Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der damit verbundene schnelle und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sind zentrale Zukunftsaufgaben der Regionalentwicklung und der Regionalplanung. Die Region OWL ist sich dieser Zukunftsaufgaben bewusst und hat in den letzten Jahren bereits einen substantziellen Beitrag zur dringend notwendigen Energiewende geleistet. Ende des Jahres 2023 waren in OWL 1.003 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.852 MW in Betrieb. Im Jahr 2023 wurden 100 Anlagen mit einer Leistung von 167 MW neu genehmigt. Im Rahmen der Bauleitplanung haben die Kommunen in OWL bereits über 14.200 ha Flächen für den Ausbau der Windenergie planerisch gesichert.

Aufgrund von veränderten rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes NRW wird der regionalplanerischen Ebene beim Ausbau der Windenergie zukünftig eine zentrale Rolle zukommen. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, welches verbindliche Flächenziele für die Bundesländer festlegt und somit bundesrechtliche Ausbauziele für die Windenergie vorgibt. Für NRW wird im WindBG das verbindliche Flächenziel, der sogenannte Flächenbeitragswert, von 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 vorgegeben.

Sollte das Flächenziel zu den entsprechenden Fristen nicht erreicht werden, entfielen die Steuerungsmöglichkeit des flächenbezogenen Windenergieausbaus sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene. Die Umsetzung in NRW erfolgt durch die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Die 2. Änderung des LEP NRW ist am 30.04.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW, Ausgabe 2024 Nr. 11) veröffentlicht und am 01.05.2024 rechtswirksam geworden. Für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold sind im Regionalplan OWL gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) im Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen. Im rechtskräftigen Regionalplan OWL sind bislang keine Windenergiebereiche zeichnerisch festgelegt worden.

Insbesondere um die im Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegten Zielwerte durch die Festlegung von Windenergiebereichen zu erreichen, wird das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des Verfahrens eine Überprüfung bzw. eine Anpassung der Festlegungen des Regionalplans OWL mit Blick auf die aktuellen Regelungen im LEP NRW. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Umsetzung der vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Ebene der Regionalplanung trägt diese Änderung den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende Rechnung. Sie berücksichtigt dabei auch, dass nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Zudem regelt § 2 EEG, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Grundsatz 10.2-5 LEP NRW. Danach sollen die Regionalplanverfahren zur Festlegung von Flächenzielen parallel zur Änderung des LEP NRW durchgeführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bereits im Jahre 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtswirkung des § 245e Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

bereits im Jahre 2024 zu ermöglichen. Im Jahre 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.

Vor dem Hintergrund des oben dargelegten bereits erfolgten Beitrages der kommunalen Familie zum Ausbau der Windenergie soll dieser im Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL angemessen berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen kann wesentlich dazu beitragen, die ambitionierten Ausbauziele (Fläche und Zeithorizont) schnell zu erreichen und eine möglichst hohe Akzeptanz in der Region zu finden. Dabei wird auch das in die kommunalen Planungen gesetzte Vertrauen, z.B. im Hinblick auf getätigte und in Vorbereitung befindliche Investitionsentscheidungen, berücksichtigt.

Die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten schließt die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum nicht aus. Im Rahmen von sogenannten kommunalen Positivplanungen können die Kommunen auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche weitere Flächen für die Windenergienutzung durch Bauleitplanverfahren ermöglichen. Die Konzeption zur Identifizierung von Windenergiebereichen auf Ebene der Regionalplanung erkennt diese zusätzlichen kommunalen Planungsmöglichkeiten an und unterstützt dies indem auf regionalplaneischer Ebene zunächst große zusammenhängende Flächen identifiziert werden. Dies schafft die Möglichkeit für kleinräumige kommunale Lösungen auf weiteren Flächen in der Planungsregion OWL. Des Weiteren behalten bereits wirksame Flächen für die Windenergie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ihre Rechtswirkung als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG. Demzufolge ist die Windenergie gemäß § 249 BauGB auf diesen Flächen weiterhin im Sinne des § 35 BauGB als privilegierte Nutzung zu beurteilen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Die Änderung wird in vielen Kommunen zudem Auswirkungen auf die Rechtsfolgen bisheriger bauplanungsrechtlicher Windenergiekonzepte haben.

Im Sinne eines gesamtträumlichen Plankonzeptes werden damit nicht nur positive regionalplanerische Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt. Generell ist zu betonen, dass das Verfahren ergebnisoffen ist. Die finalen Entscheidungen und Abwägungen erfolgen erst mit dem Feststellungsbeschluss.

In der Begründung seiner Urteile vom 10.11.2022 (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sich zu Festlegungen des LEP NRW (GV. NRW. 2017 S. 122) geäußert. Dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend sind die Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und die für Gebiete zum Schutz der Natur geltende Festlegung Ziffer 7.2-3 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen) entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln.

Aufgrund dieser Rechtsprechung besteht die Erforderlichkeit die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) und F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes) des Regionalplans OWL neu festzulegen. In den Ausnahmeregelungen sollen bestimmte Sondertypen der Freiflächen-

Solarenergieanlagen und das Repowering bestehender Windenergieanlagen ebenso berücksichtigt werden wie der Ausbau der Stromnetze. Das Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL soll in der Struktur an die Zielformulierungen der Ziele F11 und F17 sowie an das Ziel 10.2-6 des LEP NRW (Windenergienutzung in Waldbereichen) angepasst werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt für den Flughafen Paderborn-Lippstadt eine Anpassung und eine Erweiterung der Lärmschutzzone. Die Übernahmen und die Anpassung gründen sich auf das Ziel 8.1-6 LEP NRW i.V.m. Ziel 8.1-7 LEP NRW.

Mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) zum 28.04.2022 wurden in Anlage 3 unter der Ziffer 3g die Planzeichen für das Höchstspannungsnetz als nachrichtliche Übernahme des Bestands eingeführt. Daher wird das Höchstspannungsnetz (Leitungen ab 220 kV) im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL nun in die Festlegungskarten nachrichtlich übernommen.

1.1. Leitlinien

Der Regionalrat hat in Vorbereitung der Erarbeitung des Aufstellungs- und des Entwurfsbeschlusses in seiner Sitzung am 11.03.2024 Leitlinien beschlossen. Diese können in der Sitzungsvorlage RR-09/2024 nachvollzogen werden.

Die Leitlinien bilden die materiellen und formellen Eckpunkte für die Regionalplanungsbehörde zur weiteren Ausgestaltung der nun vorliegenden Entwurfsfassung. Im Zuge des weiteren Verfahrens, insbesondere nach dem Beteiligungsverfahren gem. § 9 ROG, wird der Regionalrat prüfen, ob es im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen auch Anpassungsbedarfe bei den Leitlinien gibt.

1.2. Festlegung von Beschleunigungsgebieten

Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiet festgelegt werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Aktuell liegt als Kabinettsbeschluss der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor. Gegenstand des Gesetzes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als

Beschleunigungsgebiet festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.

Die Instrumente der Verfahrensbeschleunigungen beziehen sich dabei nicht nur auf die Anlagen an sich, sondern beispielsweise auch auf dazugehörige Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG.

In den Regionalplänen sind für die Beschleunigungsgebiete auch ergänzende Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete, besonders geschützte Arten und Bewirtschaftungsziele gem. der Wasserrahmenrichtlinie zu vermeiden oder erheblich zu mindern.

2. Plankonzept

Für die Identifizierung der Windenergiebereiche ist eine Methodik entwickelt worden, die fünf Prüfschritte umfasst. Die ausführlich im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) dargelegte Vorgehensweise wurde einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet.

In einem ersten Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame Konzentrationszonenplanungen, als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend der Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen.

In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet.

Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-)Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fachgesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt.

Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden dabei

differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen.

In einem dritten Schritt werden die in den beiden vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher Empfehlungen.

Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen.

Anschließend wird die sich aus den bisherigen Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen. Im Rahmen dieses fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024).

Mit Blick auf die Maßstabebene des Regionalplans OWL und der sich daraus ergebenden technischen Grenzen der Abgrenzungs- und Darstellungsmöglichkeiten sowie der eher generalisierenden Planaussagen können in den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen kleinräumige Einzelobjekte und Strukturen vorhanden sein, die rechtlich geschützt sind und bei der Genehmigung der Windenergieanlagen bzw. bei der Gestaltung des Windparks berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass über die Umweltprüfung zusätzliche Informationen zu den einzelnen Themenfeldern und Standorten vorliegen. Gleiches gilt für kleine Teilflächen, die nicht die Kriterien Windhöffigkeit und Steigung erfüllen. Diese hat der Regionalrat zur Kenntnis genommen und wird sie bei seiner abwägenden Entscheidung berücksichtigen.

Die damit verbundenen Konflikte können in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren einer Lösung zugeführt werden. Diese Elemente führen auch nicht zu einer erheblichen Reduzierung oder Beeinträchtigung der Ausnutzbarkeit der betroffenen Windenergiebereiche.

Im Ergebnis konnten rd. 14.100 ha an Potentialflächen identifiziert werden, die als Windenergiebereiche im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch als Windenergiebereiche (Vorranggebiete) festgelegt worden sind. Der im Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert, für die Planungsregion Detmold von mindestens 13.888 ha wird damit nicht nur eingehalten, sondern um rd. 200 ha (rd. 2 %) überschritten. Mit der Überschreitung des im LEP NRW festgelegten Flächenbeitragswertes bestünde die Möglichkeit, einzelne Windenergiebereiche zu streichen oder zu reduzieren.

Mit Blick auf § 2 EEG, der Vorgabe des LEP NRW als Mindestflächengröße und aus Vorsorgegründen wird dieser Puffer als sachgerecht angesehen, um den weiteren Ausbau der Windenergie in der Region zu fördern.

Vorsorgegründe meint dabei insbesondere, dass der Puffer eine „gewisse“ Sicherheit bietet, um zu verhindern, dass durch derzeit nicht absehbare rechtliche oder tatsächliche Veränderungen einzelne Flächen nicht oder nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung stehen und damit der im LEP NRW festgelegte Mindestwert unplanmäßig unterschritten wird. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Monitoring verwiesen.

Die zeichnerisch im Entwurf festgelegten Windenergiebereiche verteilen sich innerhalb der Planungsregion auf die einzelnen Kreise bzw. die kreisfreie Stadt Bielefeld wie folgt:

Tabelle 1: Windenergiebereiche in den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld

Kreis/ kreisfreie Stadt	Windenergiebereiche	Anteil an der Gesamtkulisse in %
Stadt Bielefeld	ca. 20 ha	ca. 0,1 %
Kreis Gütersloh	ca. 300 ha	ca. 2,1 %
Kreis Herford	ca. 30 ha	ca. 0,2 %
Kreis Höxter	ca. 7.100 ha	ca. 50,4 %
Kreis Lippe	ca. 800 ha	ca. 5,7 %
Kreis Minden-Lübbecke	ca. 400 ha	ca. 2,8 %
Kreis Paderborn	ca. 5.400 ha	ca. 38,3 %
Gesamt OWL	ca. 14.100 ha	

Insgesamt sind im Entwurf ca. 14.100 ha als Windenergiebereiche festgelegt. Die 14.100 ha verteilen sich auf über 300 einzelne Windenergiebereiche. Rund 80 % der Flächenkulisse liegt in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Kulisse liegt in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Die durchschnittliche Flächengröße beträgt rd. 40 ha.

Berücksichtigt werden muss bei der Flächenkulisse, dass insbesondere die Städte und Gemeinden im Kreis Höxter noch vor dem in § 245e Abs. 1 BauGB genannten Stichtag in einem erheblichen Umfang neue Windenergiegebiete in ihren Flächennutzungsplänen ausgewiesen haben. Zu nennen sind hier z.B. die Städte Bad Driburg, Nieheim, Willebadessen, Warburg und Brakel.

Bis auf wenige Ausnahmen erfüllen die Windenergiebereiche die Voraussetzungen für die Festlegung als Beschleunigungsgebiete im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“). Insgesamt sind im Entwurf ca. 13.900 ha (ca. 99 %) als Beschleunigungsgebiete festgelegt.

Im Hinblick auf die Änderungen im Textteil des Regionalplans OWL wird auf die Anlage 1 der Drucksache RR-19/2024 verwiesen. Dabei erfolgte insbesondere eine Anpassung und Überarbeitung der Kapitel 4 und 9.

3. Weitere planungsrelevante Einzelthemen

3.1. ASB als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung

Von den im Regionalplan OWL zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Durch den Vorsorgeabstand sollen insbesondere bestehende und zukünftige siedlungsbezogene Raumansprüche berücksichtigt werden. Dies beinhaltet nicht nur den Schutz der bereits vorhandenen (Wohn-)Nutzungen innerhalb der ASB vor möglichen Immissionen, sondern auch die Berücksichtigung zukünftiger Siedlungsentwicklungen – im Sinne einer Wahrung von Siedlungsnutzungsoptionen – in den bisher nicht bauleitplanerisch umgesetzten ASB sowie über die heutige Kulisse der ASB hinaus.

In der Planungsregion OWL ist der kurz- und mittelfristige Bedarf an neuen ASB voraussichtlich durch das System der Entkopplung der Standort- und Mengensteuerung im Regionalplan OWL gedeckt. Darüberhinausgehende langfristige Siedlungsflächenbedarfe sind dennoch, trotz sorgfältiger raumordnerischer Steuerung im Sinne einer Innenentwicklung, nicht auszuschließen. Mit Blick auf die im Regionalplan OWL verankerten regionalplanerischen Leitgedanken zum Monitoring, zur Überprüfung und zur „Nachsteuerung“ werden durch den gewählten Abstand Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten. Diese zukünftigen Flächenbedarfe gilt es, insbesondere in Umsetzung des zentralörtlichen Systems und mit Blick auf die Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen, sinnvollerweise angrenzend an bereits bestehende ASB zu realisieren. Der hier verfolgte planerischer Ansatz leistet einen Beitrag zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der zentralen Orte. Bei der planerischen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass sich dadurch die Nutzungskonkurrenzen im Freiraum verstärken und die zur Verfügung stehende Potentialflächengröße verringern können.

Der Abstand von 1.000 m wird gleichermaßen auf die festgesetzten ASB mit Zweckbindung in der Region angewandt. Von den dort planerisch gesicherten Vorrangnutzungen (insbesondere Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen der Justiz und Integrative Quartiere) ist aus den o.g. Gründen ein entsprechender Abstand zu den Windenergiebereichen raumordnerisch sinnvoll.

Ferner hat der an die ASB angrenzende Freiraum eine wichtige Funktion für die Naherholung; in ihm sind beispielsweise Sport- und Freizeitanlagen verortet. Die Naherholungsfunktion im direkten Umland der Siedlungsbereiche ist dabei insbesondere für die eher dichter besiedelten Teilräume der Region von Bedeutung. Das die Naherholung grundsätzlich auch in der Nähe von Windenergieanlagen möglich ist, soll dabei nicht negiert werden.

3.2. GIB und gewerbliche sowie industrielle Bauflächen und Windenergie

Das Kriterienset für die Festlegung der Windenergiebereiche sieht eine Aussparung der im Regionalplan OWL enthaltenen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vor. Dies betrifft die lokalen GIB, die GIB mit Zweckbindung sowie die GIB mit regionaler Bedeutung. GIB dienen vor allem der Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben; in ihnen ist die Verortung des wesentlichen Teils der Wirtschaftsflächenkontingente des Regionalplans OWL vorgesehen. Flächen mit den Standortqualitäten für die gewerblich-industrielle Entwicklung, wie sie die festgesetzten GIB im Regionalplan OWL aufweisen, sind in der Planungsregion rar. Daher sollen die GIB gemäß Ziel S 5 des Regionalplans OWL entsprechend ihrer Vorrangfunktion genutzt werden.

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass der im Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion erreicht werden kann. Denn die Anrechnungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb von GIB auf den Flächenbeitragswert erscheint rechtlich fraglich: Die generelle Ausnutzbarkeit der GIB durch Windenergieanlagen wäre – auch mit Blick auf ein Repowering von Anlagen – aufgrund

bauleitplanerischer oder sich aus dem Umgebungsschutz ergebender Restriktionen vermutlich nicht umsetzbar.

Die Aussparung der GIB bedingt sich weiterhin dadurch, dass z.B. bauleitplanerisch festgesetzte Emissionskontingente durch Windenergieanlagen ausgeschöpft werden könnten und die GIB somit nicht mehr der gewerblich-industriellen Entwicklung zur Verfügung stünden. Die Folge dessen wäre die Inanspruchnahme von siedlungsstrukturell oftmals ungeeigneteren Standorten durch gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Nichtsdestotrotz können über kommunale Positivplanungen und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Planung und Bau von Windenergieanlagen in GIB möglich sein. Auf die Darlegungen zum Ziel 10.2-12 LEP NRW und dessen Erläuterungen wird an dieser Stelle verwiesen.

3.3. Überlastung einzelner Räume vermeiden

Eine Überlastung einzelner Räume durch Windenergieanlagen soll verhindert werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Planungskonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und Konfliktvermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der Einzelstandorte Rechnung getragen. Auf die entsprechenden Erläuterungen in den einzelnen Fachkapiteln wird an dieser Stelle verwiesen. Der Belang ist zudem Teil der Einzelfallprüfung. Ergänzend wird auf die Darlegungen in den Begründungen zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 LEP NRW verwiesen.

3.4. Kommunale Entwicklungsspielräume für Positivplanung offenhalten

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen. Dieses eröffnet insbesondere den Kommunen mit einem vergleichsweise hohen Anteil an regionalplanerisch gesicherten Windenergiebereichen und einem hohen Waldanteil die Möglichkeit, selber darüber zu entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie im Rahmen der Vorgaben aus dem LEP NRW (Ziel 10.2-6 und Grundsatz

10.2-7) Wald für die kommunale Positivplanung in Anspruch nehmen wollen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche durch kommunale Planungen dahingehend zu ergänzen, dass z.B. das Abstandskriterium von 1.000 m zu Siedlungen bzw. zum ASB unterschritten wird.

3.5. Emissionen und menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen insbesondere durch Emissionen auf die menschliche Gesundheit werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse werden in die Abwägung eingestellt. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist auf den nachfolgenden Planungsebenen auf der Basis der fachgesetzlichen Vorschriften in den entsprechenden Zulassungsverfahren gewährleistet. Auf der Ebene des Regionalplans wird dieser Belang durch differenzierte Abstandskriterien und im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Der Belang des Infraschalls führt nach Einschätzung des Planungsträgers nicht dazu, dass auf die Festlegung der Windenergiebereiche ganz oder teilweise verzichtet werden muss. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 03.02.2023 – 7 D 298/21 verwiesen. Sofern es zukünftig andere Erkenntnisse geben sollte und diese relevant für die Zulassung einzelner Anlagen sind, wird auf die fachrechtlichen Möglichkeiten zur Lösung der Konfliktsituation verwiesen.

3.6. Netzentwicklungsplanung

Der Planungsraum überschneidet sich mit dem durch die Bundesnetzagentur ausgewiesenen Präferenzraum, in welchem die Amprion GmbH (im Folgenden Amprion) den Energiekorridor Rhein-Main-Link plant. Der Rhein-Main-Link vereint die Gleichstromverbindungen DC34, DC35 sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-4 und NOR-x-8, welche von Niedersachsen bis ins südliche Hessen verlaufen werden.

Die Gleichstromverbindung DC34 (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt), als Teil des Rhein-Main-Link, ist bereits im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG, Nr. 82) verankert. Damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgelegt. Der aktuelle Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 sieht darüber hinaus drei weitere Verbindungen in das Rhein-Main-Gebiet vor:

- DC35 (Ovelgönne/Wiefelstede/Westerstede/Rastede bis Marxheim (Taunus))
- Zwei Offshore-Netzanbindungssysteme mit den hessischen Netzverknüpfungspunkten bei Kriftel (Vorhaben NOR-x-4) und im Suchraum Ried (Vorhaben NOR-x-8).

Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, plant Amprion sie gebündelt als ein Gesamtvorhaben (sog. Rhein-Main-Link) umzusetzen. Die Voraussetzung für die Bündelung der vier Erdkabelvorhaben in einem Energiekorridor ist mit der Bestätigung aller vier Vorhaben im aktuellen NEP 2037/2045 geschaffen.

Die Vorschlagstrasse für den Rhein-Main-Link berücksichtigt bereits die geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Im Rahmen der Planung der Vorschlagstrasse für den Rhein-Main-Link wurde darauf geachtet eine flächige Betroffenheit der geplanten Gebiete bestmöglich zu verhindern bzw. diese möglichst gering zu halten. Aufgrund vielfältiger Raumkonflikte kann aber nicht in jedem Fall eine Betroffenheit der Gebiete ausgeschlossen werden. Die Regionalplanungsbehörde und Amprion befinden sich hierzu in einem engen

Austausch. Im Zuge des weiteren Verfahrens strebt die Regionalplanungsbehörde eine Minimierung bzw. eine weitgehende Vermeidung noch bestehender Konflikte an. Mit Blick auf die besondere nationale Bedeutung des Rhein-Main-Links für die Energieversorgung und die Transformation des Energiesystems gehen diese Belange mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung ein.

Derzeit sind folgende Konfliktsituationen zu erkennen:

Nördlich des Brakeler Ortsteils Hembesen, südöstlich von Brakel-Erkeln, östlich von Willebadessen-Willegassen sowie westlich von Borgentreich-Großeneder kommt es zu Überlagerungen der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche mit der Vorschlagstrasse des Rhein-Main-Link.

Am 27.06.2024 wurde der Antrag auf Planfeststellung nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) a.F. bei der zuständigen Bundesnetzagentur gestellt. Der Vorhabenträger geht derzeit davon aus, dass im Rahmen der Feintrassierung der Antragstrasse im Zuge der Vorbereitung der Unterlagen gem. § 21 NABEG einhergehend mit einer Abstimmung zwischen den Betreibern der dann geplanten Windenergieanlagen und Amprion eine Nutzung der betroffenen Flächen für die widerstreitenden Planungen gewährleistet werden kann. Dies gilt mit der Einschränkung, dass bei der zukünftigen Planung von Windenergieanlagen der Schutzstreifen der Erdkabeltrasse frei von Windenergieanlagen bleiben muss und die erforderlichen technischen und betriebstechnischen Abstände gewahrt werden müssen. Als Planungsprämisse geht der Vorhabenträger von einem Abstand von 35 m zum Fundament der Anlage, ausgehend vom Rand des Schutzstreifens aus. Die Erdkabeltrasse und der Ausbau der Windenergie auf den betroffenen Flächen lassen sich jedoch in der Regel in Einklang bringen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Planungsträger davon ausgeht, dass bei einer geringen Beeinträchtigung der flächenhaften Ausnutzung der zeichnerischen Vorranggebiete durch die Vorhaben des Netzausbaus kein Zielkonflikt für die Ausweisung vorhanden ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Vorschlagstrasse (und Alternativen) im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. mit einer Breite dargestellt werden, die einer realen Breite von 250 m entspricht. Diese schematische Darstellungsbreite übersteigt im Allgemeinen den tatsächlichen Platzbedarf zur Erdkabelverlegung deutlich. Im Standardfall des Regelgrabenprofils der offenen Bauweise beträgt die Gesamtschutzstreifenbreite für vier Systeme ca. 40 m. Die Arbeitsstreifenbreite beläuft sich auf ca. 75 m Breite.

In Teilbereichen der Überlagerungen wird der Vorhabenträger nicht umhinkommen, aufgrund der konkreten räumlichen Situationen, Veränderungssperren nach § 16 Abs. 7 NABEG zu beantragen. Sobald diese final bestimmt sind wird die Regionalplanungsbehörde darüber informiert werden.

Mit Blick auf die angestrebte zügige Umsetzung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sollten die konkreten Anlagenstandorte sowie die räumliche Verortung der dazugehörigen Infrastruktur frühzeitig mit den Planungen für den Rhein-Main-Link abgestimmt werden.

4. Umweltprüfung/ Natura 2000 Prüfung/ Artenschutzprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (vergleiche § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ROG) zu ermitteln und im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung hat sich in Art und Umfang auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechend der Maßstabsebene des Regionalplans angemessen ist. Die Erarbeitung der Unterlagen zur Umweltprüfung erfolgte extern durch die Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner Hannover.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Eigenständige Erhebungen auf Regionalplanebene sind nicht vorgesehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der 1. Änderung des Regionalplans OWL verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. In den Unterlagen zum Scoping erfolgte eine gezielte Abfrage über Daten zu windenergieempfindlichen Vogelarten.

Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 22.03.2024 eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 22.04.2024. Innerhalb des Scopings wurden zahlreiche Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht. Insbesondere in den Kreisen Paderborn und Höxter lagen umfangreichen Kartierungsdaten zum Vorkommen windenergieempfindlicher Arten vor. Des Weiteren ist von dem ehrenamtlichen Naturschutz umfassende Datenbestände zur Verfügung gestellt worden.

Grundsätzlich werden der Planungsebene entsprechende räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, vertieft geprüft. Bei den prüfrelevanten Festlegungen der Regionalplanänderung betrifft dies ausschließlich die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sowie die textlichen Ziele und Grundsätze, die neu oder geändert festgelegt worden sind.

Dabei erfolgt keine Differenzierung zwischen Neufestlegungen und Altfestlegungen, sondern es werden sämtliche Plangebiete der Windenergiebereiche, unabhängig von ihrem Planungsstatus und unabhängig von ihrer Größe der detaillierten Umweltprüfung unterzogen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete.

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV: Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden.

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind.

Auch die Belange des europäischen Gebietsschutzes müssen entsprechend der Ebene des Regionalplans behandelt werden. Daher werden bei einer möglichen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten die Auswirkungen der Planungsabsicht auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck auf die jeweiligen Gebiete in einer separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung

betrachtet. Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden.

Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche.

Zu den acht im Planungsraum relevanten Vogelschutzgesetzen (VSG) ist ein Abstandswert von 500 m vorsorglich festgelegt worden. Dieser Abstandswert trägt der herausragenden Bedeutung der VSG für den Erhalt der windenergieempfindlichen Vogelarten Rechnung. Die überwiegende Zahl der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten konzentriert auf die Vogelschutzgebiete.

Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend erfolgte für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgte eine Rücknahme der Flächen.

Auf der Grundlage der Umweltprüfung in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte des Weiteren die Prüfung, welche Windenergiebereiche die Voraussetzung für die Festlegung als Beschleunigungsgebiet erfüllen.

Der Umweltbericht wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zusammen mit dem Entwurf der Regionalplanänderung sowie dieser Planbegründung und den sonstigen erforderlichen Unterlagen den Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird neben der Begründung der Planaufstellung eine zusammenfassende Erklärung erstellt. Diese fasst zusammen, auf welche Art und Weise Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen wurden. Diese Informationen werden nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens zur Einsicht für jedermann bei der Regionalplanungsbehörde und den Kreisen niedergelegt.

Im Übrigen wird auf die Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen.

5. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die Abgrenzung der Windenergiebereiche bereits im Zuge des Planungsprozesses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL differenzierte Umweltkriterien bei der Auswahl der Plangebiete der Windenergiebereiche berücksichtigt worden sind, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der Planerarbeitung sind für die Natura 2000-Gebiete differenzierte Abstandswerte definiert worden. Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte auf der Grundlage vorliegender Daten eine Verortung von Brutplätzen sowie des jeweiligen Nahbereichs. Bei der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb des Nahbereichs kann das Tötungsrisiko auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht unter die Signifikanzschwelle abgesenkt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagern, sind die Windenergiebereiche in der Regel entsprechend zurückgenommen worden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vertieften Prüfung der Windenergiebereiche im Prüfbogen mögliche Maßnahmen bei der Prognose der Umweltauswirkungen berücksichtigt, soweit dies auf der Ebene der 1. Änderung des Regionalplans OWL möglich ist.

Entsprechend § 28 Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs v. 20.07.2024 sind im Rahmen der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets auch ergänzende Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf

- Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
- besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und
- Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu mindern.

Durch den Grundsatz E 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) soll sichergestellt werden, dass innerhalb der Windenergiebereiche sowie im näheren Umfeld keine Habitatstrukturen entwickelt werden, durch die die Attraktivität des Raumes für kollisionsgefährdete Arten erhöht wird.

6. Festlegung von Beschleunigungsgebieten

In einem ersten Schritt ist geprüft worden, ob die kommunalen Windenergiegebiete, die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Windenergiebereiche festgelegt werden sollen, die Voraussetzungen als gesetzlich festgelegte Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG erfüllen. Ausgewiesene Windenergiegebiete sind dann als Beschleunigungsgebiet einzustufen, wenn sie außerhalb bestimmter Schutzgebietskategorien (im Planungsraum relevant: Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete) liegen und wenn bei der Planaufstellung eine Umweltprüfung und – soweit erforderlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung – erfolgte.

Der überwiegende Teil der kommunalen Flächen erfüllt diese Voraussetzungen und ist entsprechend als gesetzlich festgelegtes Beschleunigungsgebiet zu klassifizieren.

In einem zweiten Schritt erfolgte auf der Grundlage der Umweltprüfung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Bewertung für alle geplanten Windenergiebereiche, die nicht bereits als gesetzlich festgelegte

Beschleunigungsgebiete festgelegt sind, ob sie die Voraussetzung für die Festlegung als Beschleunigungsgebiet erfüllen und damit zwingend als Beschleunigungsgebiet festzulegen sind.

Eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten liegt nicht vor, da diese Schutzgebiete bereits nach dem Plankonzept vorsorglich als Ausschlusskriterium einschließlich eines Pufferbereiches festgelegt worden sind. Nationalparke, Biosphärenreservate oder Naturmonumente sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV: Das LANUV hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUVs vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, die vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgrenzt werden.

Nach § 45b Absatz 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche – abgestimmt von Regionalplanungsbehörde und Bürogemeinschaft – entsprechend zurückgenommen worden. Die einzige Ausnahme bilden einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind.

Nach dieser Methodik, der planerischen Berücksichtigung der Nahbereiche um die bekannten Brutstandorte können erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder gemindert werden können, im Wesentlichen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Auswirkungen auf windenergieempfindlichen Fledermausarten ist festzuhalten, dass nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 6b Abs. 5 WindBG (Gesetzesentwurf v. 24.07.2024) erhebliche Beeinträchtigungen regelmäßig durch

entsprechende Abschaltungsregelungen vermieden werden können. Aus diesem Grund stellen Vorkommen windenergieempfindlicher Fledermausvorkommen keinen Ausschluss für die Ausweisung von Windenergiebereichen sowie deren Einstufung als Beschleunigungsgebiet dar.

Bei der Festlegung der Beschleunigungsgebiete werden im Gegensatz zum Artenschutz und zu Natura 2000-Gebieten in Bezug auf die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) keine gesonderten Anforderungen gestellt, dies erfolgt unter der Prämisse, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf der nachgelagerten Ebene vermieden oder erheblich vermindert werden können.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser erfasst und bewertet worden. In Bezug auf das Grundwasser können quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser im Wesentlichen ausgeschlossen werden, da anfallendes Niederschlagswasser versickert wird. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität können nicht generell ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden nach dem Plankonzept bei Trinkwasserschutzgebieten die Wasserschutzgebietszonen I und II sowie entsprechend bei Heilquellenschutzgebieten die Zonen I und II (qualitativer Schutz) als Ausschluss gewertet.

Oberflächengewässer, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind, sind ebenso als Ausschluss definiert worden wie auch die festgesetzten Überschwemmungsbereiche.

Nach dieser Plankonzeption können erhebliche Beeinträchtigungen der Anforderungen, die sich aus der WRRL ergeben, – ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der Umweltprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfung und – sofern erforderlich – der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der daraufhin erfolgten Anpassung der Flächenkulisse sind im Entwurf ca. 13.900 ha (ca. 99 %) der im Plan festgelegten Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiet festgelegt worden.

7. Alternativenprüfung

Im Rahmen der Entwicklung des Kriteriensets und der Ableitung der Ausschlussflächen hat der Planungsträger mit Blick auf die Festlegungen im LEP NRW und unter Beachtung des § 2 EEG folgende grundsätzliche Alternativen geprüft und in seine Planungsüberlegungen eingestellt. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass die Planungsregion in den vergangenen Jahren bereits einen substantiellen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und viele Kommunen in ihren Flächennutzungsplänen, Flächen für die Windenergie ausgewiesen und damit planerisch gesichert haben.

Bei allen Alternativen hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass das Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung bzw. den Landschaftsschutzgebietsverordnungen und der kommunalen Bauleitplanung nach der Feststellung des Flächenbeitragswertes ein anderes ist als das im Zusammenwirken von Regional- und Landschaftsplanung. Für die kommunale Bauleitplanung führt dieses in der Regel zu einem erhöhten Anpassungs- und Abstimmungsbedarf sowie zu längeren Planungszeiträumen. Mit Blick auf den bislang erreichten Ausbaustand der Windenergie, dem hohen Anteil an Beschleunigungsflächen sowie der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse wird dieses unter Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien aber als vertretbar bewertet.

7.1. Mögliche Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

Das Ziel 10.2-8 LEP NRW eröffnet der Regionalplanung grundsätzlich die Möglichkeit Vorranggebiete für die Windenergienutzung abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 LEP NRW auch in Bereichen für den Schutz der Natur festzulegen. Ausgenommen von der Möglichkeit sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt.

Tabelle 2: Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in OWL

Kreis/ kreisfreie Stadt	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	Anteil an der Gesamtfläche des Kreises bzw. der Stadt bzw. des Regierungsbezirks
Stadt Bielefeld	ca. 4.000 ha	ca. 15 %
Kreis Gütersloh	ca. 13.700 ha	ca. 14 %
Kreis Herford	ca. 6.700 ha	ca. 15 %
Kreis Höxter	ca. 25.000 ha	ca. 21 %
Kreis Lippe	ca. 29.400 ha	ca. 24 %
Kreis Minden-Lübbecke	ca. 24.600 ha	ca. 21 %
Kreis Paderborn	ca. 39.900 ha	ca. 32 %
Gesamt OWL	ca. 143.300 ha	ca. 22 %

Nach dem LANUV-Fachbericht 142, Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, ergeben sich durch die Einbeziehung der BSN insgesamt rd. 27.400 ha an zusätzlichem Potential. Davon entfallen rd. 12.300 ha auf den Kreis Höxter und rd. 9.300 ha auf den Kreis Paderborn.

Mit Blick auf die Konsequenzen ergibt sich daraus ein größeres Gesamtpotential für den Planungsraum. Deutlich wird aber auch, dass die größten zusätzlichen Potentiale in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe liegen. Die Kreise mit der größten Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche in der Entwurfsfassung. Für den Kreis Herford und die kreisfreie Stadt Bielefeld ergeben sich dagegen keine substantiellen Steigerungen bei der Größe der Potentialflächen. Betrachtet man die kommunale Ebene so ergibt sich keine grundsätzlich andere Verteilung. Bei der Prognoseentscheidung wurde berücksichtigt, dass das Kriterienset des LANUV in Teilen von dem Kriterienset abweicht, welches der Entwurfsfassung zugrunde liegt. Der Planungsträger geht aber prognostisch davon aus, dass sich aus diesen Aspekten keine grundsätzlich andere Verteilung der Potentiale ergibt.

Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme der BSN zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Tabelle 2 und die Erläuterungen im Fachbeitrag Naturschutz- und Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold des LANUV aus dem Jahr 2018.

Berücksichtigt wurde ferner, dass der in Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenbeitragswert für die Planungsregion Detmold auch ohne eine Inanspruchnahme der BSN erreicht werden kann und dass Kommunen gem. Ziel 10.2-8 LEP NRW nicht in BSN hineinplanen dürfen, nachdem die Feststellung des Flächenbeitragswertes gem. § 5 WindBG erfolgt ist.

7.2. Mögliche Inanspruchnahme von Wald

Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt (s. Tabelle 3). Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %.

Tabelle 3: Waldbereiche in OWL

Kreis/ kreisfreie Stadt	Waldbereiche im Regionalplan OWL	Anteil an der Gesamtfläche des Kreises bzw. der Stadt bzw. des Regierungsbezirks
Stadt Bielefeld	ca. 5.300 ha	ca. 20 %
Kreis Gütersloh	ca. 12.000 ha	ca. 12 %
Kreis Herford	ca. 3.800 ha	ca. 8 %
Kreis Höxter	ca. 35.400 ha	ca. 30 %
Kreis Lippe	ca. 37.600 ha	ca. 30 %
Kreis Minden-Lübbecke	ca. 12.400 ha	ca. 11 %
Kreis Paderborn	ca. 36.500 ha	ca. 29 %
Gesamt OWL	ca. 143.000 ha	ca. 24 %

Das Ziel 10.2-6 LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 LEP NRW (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden). In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund zu. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 und 7.2-3 LEP NRW sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) vom 14.09.2023.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-7 LEP NRW ist festzustellen, dass die Waldanteile in den drei waldarmen Kreisen Herford, Gütersloh und Minden-Lübbecke deutlich unter dem Wert von 20 % liegen. Der Planungsträger stellt in diesen Teilräumen sowie in den 39 waldarmen Kommunen die oben beschriebene Bedeutung des Waldes mit einem hohen Gewicht in seine Planungsüberlegungen ein. Er erkennt aber auch an, dass eine Nutzung der Potentiale im Wald im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW durch eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW ermöglichen. Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet.

Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und von Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet.

Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie.

7.3. Abstände neu festgelegter Windenergiebereiche zu Siedlungen

Im Zuge der Vorbereitung der Entwurfsfassung hat der Planungsträger auch eine Verringerung der Abstände von neu festgelegten Windenergiebereichen zu regionalplanerisch festgelegten ASB sowie zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Kur- und Klinikgebäuden von weniger als 1.000 m geprüft und in die planerische Entscheidung einbezogen. In diesem

Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass geeignete, rechtswirksame kommunale Windenergiegebiete und bestehende Standorte entsprechend der Methodik zur Übernahme in den Regionalplan OWL einen geringeren Abstand als 1.000 m aufweisen können. Auf die Erläuterungen im Plankonzept und in der Begründung wird ergänzend verwiesen. Neben dem Aspekt der Geeignetheit wurde hier auch dem Vertrauensschutz in bestehende Planungen und bereits realisierte Standorte Rechnung getragen. Eine Verringerung des Abstandes von 1.000 m z.B. auf 700 m würde das Gesamtpotential im Planungsraum deutlich erhöhen.

Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass eine Verringerung der Abstände zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden.

Ausdrücklich erkennt der Planungsträger auch die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der Positivplanung geringere Abstände als 1.000 m für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über geringere Abstände auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und von Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie in den Regionalplan OWL verzichtet.

Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen sind. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfalle der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Auch wenn es kein primär raumordnerischer Belang ist, so ist es dem Planungsträger doch wichtig, dass die angestrebte Flächensicherung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL von einer breiten Akzeptanz der in der Region lebenden Menschen mitgetragen wird. Der Planungsträger stützt seine Annahme, dass mit einem zunehmenden Abstand auch die Akzeptanz für die Vorrangflächen und die Windenergieanlagen steigt auf eine Vielzahl an Rückmeldungen aus der kommunalen Familie und von Bürgerinnen und Bürgern.

7.4. Unterschiedliche Mindestflächengrößen

Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsfassung hat der Planungsträger auch die planerischen Auswirkungen von unterschiedlich großen Mindestflächen berücksichtigt. Getragen sind die planerischen Überlegungen dazu von dem Ziel regionalplanerisch möglichst große zusammenhängende Flächen zu identifizieren, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen (siehe auch Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024, Leitlinien für die erste Änderung des Regionalplans OWL, Drucksache RR-6/2024).

Eine Vergrößerung der Mindestflächengröße führt in der Tendenz zu einer Verringerung der Potentialfläche. Eine Verringerung der Mindestflächengröße führt prognostisch zu einer Vergrößerung der Potentialfläche. Die Zusammenhänge sind dabei nicht linear und haben

unterschiedliche Auswirkungen in den Teilräumen. Berücksichtigt werden muss zudem, dass die in den einzelnen Varianten identifizierten Potentialflächen nicht mit dem Kriterium der Vermeidung einer Umfassung von Ortschaften verschnitten worden sind. Dieses vom Planungsträger hoch gewichtete Kriterium, führt in der Regel zu einer Verringerung der Flächenkulisse.

Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und von Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie in den Regionalplan OWL verzichtet.

7.5. Nullvariante

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben im WindBG sind die Länder verpflichtet bestimmte Flächenziele für den Ausbau der Windenergie zu erreichen. Diese Vorgaben greift das Ziel 10.2-2 des LEP NRW auf und legt fest, dass insgesamt mindestens 1,8 % der Landesfläche planerisch für den Ausbau der Windenergie zu sichern sind. Die sechs Planungsregionen werden in dem Ziel verpflichtet, Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen in den im Ziel genannten Umfang festzulegen. Bei den dort festgelegten Werten handelt es sich um Mindestgrößen. In den Erläuterungen zu dem Ziel 10.2-2 LEP NRW wird ausgeführt, dass die Flächensicherung aus Klimaschutzgründen und für die bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich ist. Der LEP NRW beinhaltet in dem Grundsatz 10.2-5 darüber hinaus Vorgaben für die zeitliche Ausgestaltung der Verfahren. Im Ziel 10.2-2 LEP NRW wird ein eindeutiger Planungsauftrag für die Regionalplanung definiert. Demnach würde eine Nullvariante gegen das o.g. Ziel verstoßen.

Mit Blick auf die planerischen und baurechtlichen Auswirkungen einer Nullvariante zeichnen sich insbesondere folgende Entwicklungen ab:

- Spätestens zum 31.12.2027 würden die Folgen des § 245e Abs. 1 u. § 249 Abs. 7 BauGB eintreten. D.H. die dann noch bestehenden Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung würden ihre „konzentrierende Wirkung“ verlieren. Sie bleiben als sogenannte Positivflächen aber bestehen.
- Die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit angestrebte Steuerung und Lenkung der Windenergieanlagen auf Flächen, mit einem geringen oder keinem Konfliktpotential würde zukünftig entfallen. In den Kommunen werden Windenergieanlagen dann nach § 35 BauGB privilegiert zulässig. Die Rechtswirkungen des § 249 Abs. 2 BauGB würden in diesem Falle nicht eintreten.
- Im Sinne einer vorsorgenden und nachhaltigen Raumentwicklung würde ein un gelenkter und ungesteuerter Ausbau der Windenergie zu einer Erhöhung der Raumnutzungskonflikte führen. Wichtige Schutzgüter und Raumfunktionen würden dadurch beeinträchtigt. Dieses wird z.B. aus den Darlegungen und Bewertungen im Umweltbericht deutlich.
- Beschleunigungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren, die an die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan und das Erreichen des Flächenbeitragswertes

geknüpft sind, können nicht genutzt werden. Dieses würde den angestrebten zügigen Ausbau der Windenergie behindern.

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Umweltprüfung für die 1. Änderung des Regionalplans OWL werden insbesondere für die vertieft zu prüfenden Windenergiebereiche, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert.

Sofern erforderlich, werden hier gegebenenfalls auch Flächen in die Bewertung einbezogen, die zum Beispiel die Flächengröße von 10 ha unterschreiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses beziehungsweise der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der Windenergiebereiche, neben der Eignung des Raumes für die Windenergienutzung auch umweltbezogene Kriterien herangezogen werden, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

8. Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht – Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Folgenden wird die Vereinbarkeit der 1. Änderung des Regionalplans OWL mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Dieses erfolgt auch mit Blick darauf, dass für die Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen, der bestehenden Windenergiestandorte und der Identifizierung neuer Potentialflächen unterschiedliche Kriterienensets zur Anwendung gekommen sind.

Als Erfordernisse der Raumordnung gelten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Für die 1. Änderung des Regionalplans OWL relevante Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich primär aus dem LEP NRW, dem Regionalplan OWL und der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPH). Darüber hinaus erfolgte auch eine Berücksichtigung der in § 2 ROG enthaltenen und im LEP NRW konkretisierten Grundsätze der Raumordnung. Vertiefende Anforderungen ergeben sich aufgrund des hohen Abstraktionsgrades der Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG hingegen nicht.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 1. Änderung des Regionalplans OWL nicht entgegen.

8.1. Vereinbarkeit mit allgemeinen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Grundsätze im Kapitel 10.1 LEP NRW Energiestruktur

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL trägt den im Kapitel 10.1 des LEP NRW enthaltenen Grundsätzen 10.1-1, 10.1-2 und 10.1-3 durch die (erstmalige) Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL Rechnung.

Ziel 10.2-2 LEP NRW Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der im Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegte Flächenwert für die Planungsregion OWL von mindestens 13.888 ha wird mit diesem aktuellen Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL überschritten. Das Ziel 10.2-2 des LEP NRW wird folglich beachtet. Die zur Ermittlung der Flächenkulisse herangezogenen Kriterien berücksichtigen bereits umweltfachliche Kriterien. Zur unter Umweltaspekten sensiblen Nutzung wird ein entsprechender Vorsorgeabstand eingehalten. Es ist folglich davon auszugehen, dass trotz der aufgrund der Umwelt- und Artenschutzprüfung voraussichtlich vorzunehmenden Anpassung der Flächenkulisse weiterhin eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 10.2-2 LEP NRW gegeben sein wird.

Ziel 10.2-3 LEP NRW - Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Gemäß Ziel 10.2-3 LEP NRW sind Höhenbeschränkungen mit den nach Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL enthält demnach keine Höhenbeschränkungen für Windenergiebereiche. Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 10.2-3 LEP NRW ist somit gegeben.

Grundsatz 10.2-5 LEP NRW - Landes- und Regionalplanung parallel durchführen

Entsprechend des Grundsatzes 10.2-5 LEP NRW sollen die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des LEP NRW durchgeführt werden. Dabei soll das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein und ein Abschluss der Verfahren im Jahr 2025 erfolgen. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde bereits während des Änderungsverfahrens zur 2. Änderung des LEP NRW durch erste Beschlüsse des Regionalrates vorbereitet. Auf deren Grundlage hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen von konzeptionellen Vorarbeiten bereits fachliche Grundlagen erarbeitet und den notwendigen Dialog in der Region in die Wege geleitet. Zum weiteren Verfahren sei auf die untenstehenden Ausführungen zum bisherigen Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen. Ein Abschluss des Verfahrens bis 2025 ist möglich. Eine Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-5 LEP NRW liegt somit vor.

Grundsatz 10.2-9 LEP NRW - Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Grundsatz 10.2-11 LEP NRW - Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Die Planungsregion OWL weist bereits eine hohe Anzahl von bestehenden Windenergiestandorten auf. Des Weiteren sind über die kommunale Bauleitplanung bereits zahlreiche Flächen für Windenergie über kommunale Windenergieplanungen abgesichert. Wie zuvor dargelegt, erfolgte bei der Ermittlung der potenziellen Windenergiebereiche eine vertiefte Auseinandersetzung mit bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen. Dabei wurden anhand des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW Kriterien entwickelt, um die kommunalen Flächen und bestehenden Windenergiestandorten als geeignet zur Übernahme als Windenergiebereich einstufen zu können (s. Anlage 1). Darüber hinaus erfolgte im Rahmen des dritten Prüfschrittes eine Auseinandersetzung mit der Umfassung von Ortschaften, wodurch eine Überlastung einzelner Ortschaften vermieden bzw. minimiert werden soll. Durch diese Methodik wird den im Grundsatz 10.2-11 LEP NRW dargelegten kommunalen Belangen hinsichtlich der Vermeidung einer Überlastung Rechnung getragen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Folglich wird die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 LEP NRW genannte Obergrenze von 15 % unterschritten. Eine Berücksichtigung der Grundsätze 10.2-9 und 10.2-11 LEP NRW liegt somit vor.

Ziel 10.2-10 LEP NRW - Monitoring der Windenergiebereiche

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL ist mit dem zuvor genannten Ziel vereinbar. Nach den Erläuterungen zum Ziel 10.2-10 LEP NRW obliegt der Landesplanungsbehörde das Monitoring und die Evaluation von Flächen und Kriterien mit Blick auf deren langfristige Eignung als Windenergiebereich. Die Evaluation soll dabei alle fünf Jahre erfolgen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Überprüfung, ob die im Regionalplan OWL festgelegten Windenergiebereiche mit Blick auf den technischen Fortschritt noch als geeignet bewertet werden können. Ungeeignete Flächen sind zu streichen und durch Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL planerisch zu sichern.

8.2. Vereinbarkeit mit fachspezifischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Ziel 10.2-12 LEP NRW - Windenergienutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten

Das Ziel richtet sich insbesondere an die kommunale Bauleitplanung und nicht an die Regionalplanung. Das Ziel 10.2-12 LEP NRW steht dem Plankonzept und der Entwurfsfassung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL nicht entgegen.

Unzerschnittene Verkehrsarme Räume

Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Landschaftsräume typisiert, die nicht durch Elemente wie Straßen, Kanäle oder Bahnstrecken zerschnitten werden. Straßen werden dabei ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kraftfahrzeugen/Tag berücksichtigt. Die Erhaltung dieser Räume dient insbesondere der Sicherung des Biotopverbundes. Aber auch für das Naturerleben der Bevölkerung und die Erholungsqualität ist es wichtig, Räume zu sichern, die großflächig unzerschnitten und damit zugleich auch in weiten Teilen frei von Verkehrslärm sind. Das ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist. Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km² nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. Ergänzende Festlegungen zur Berücksichtigung der UZVR bei dem Ausbau der Windenergie werden im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW nicht getroffen.

Die Karte in Abbildung 7 (Kapitel 2.2) des Regionalplans OWL veranschaulicht, dass der Planungsraum durch eine starke Zerschneidung der Landschaft geprägt ist. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Planungsraumes, während sich die größeren UZVR im Süden/Südosten konzentrieren.

Im Regionalplan OWL werden die textlichen Festlegungen des LEP NRW durch die Grundsätze F 3 (Überwindung bestehender oder geplanter Zäsuren) und F 4 (Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen) ergänzt.

Plankonzept

Im Plankonzept werden die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht gesondert berücksichtigt. Die Festlegung der UZVR als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt nicht. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird dem Ausbau der Windenergie Vorrang vor der Freihaltung der UZVR von Windenergieanlagen gegeben. Berücksichtigt wurde dabei auch, dass innerhalb der UZVR an verschiedenen Stellen Windenergieanlagen bereits errichtet wurden und damit in vielen Bereichen eine Vorprägung

dieser Teilräume vorliegt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die UZVR als Kriterium erfasst und bewertet.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Erhaltung der UZVR gegeben.

Bodenschutz

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln, zu sichern oder, soweit möglich und angemessen, wiederherzustellen. Neben dieser Festlegung, die unmittelbar den Schutz der Böden betrifft, beziehen sich viele andere Regelungen mittelbar auf den Schutz der verschiedenen Bodenfunktionen.

Der LEP NRW trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei. Konkrete Festlegungen zum Bodenschutz enthält der Grundsatz 7.1-4 LEP NRW (Bodenschutz). In diesem Grundsatz wird aufgeführt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen ist.

Der BRPH legt in Ziel II 1.3 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten ist oder in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen ist.

Die Regionalplanung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert. Jeder unversiegelte Boden erbringt Leistungen im Naturhaushalt und ist damit schützenswert. Einzelne Böden erfüllen jedoch in besonders hohem Maß Funktionen im Naturhaushalt. Diese Böden sind daher besonders schutzwürdig. Eine wichtige Planungsgrundlage zum Schutz wertvoller Böden ist die vom Geologischen Dienst NRW (GD) 2017 als Bodenschutzfachbeitrag für die Regionalplanung erarbeitete Karte der schutzwürdigen Böden. Hinsichtlich der Charakteristika und der besonderen Funktionen der Böden wird auf den zuvor genannten Fachbeitrag verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird das Schutzgut Boden als Kriterium erfasst und bewertet.

Plankonzept

Das Vorkommen von schutzwürdigen Böden wird nicht als Ausschlusskriterium herangezogen.

Dabei wurde berücksichtigt, dass schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit/Regler- und Pufferfunktion sowie Böden mit einem hohen Biotopotential zusammen ca. 30 % der Flächen im Planungsraum umfassen. Allein aufgrund dieses hohen Flächenanteils ist die Festlegung als Ausschlusskriterium nicht sachgerecht. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird dem Ausbau der Windenergie Vorrang vor einer Sicherung der schutzwürdigen Böden gegeben.

Die Beeinträchtigungen, die sich durch Windenergieanlagen ergeben, sind nach dem Flächenumfang eher punktuell. Die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der damit verbundenen Zuwegungen und Leitungen führt auf den betroffenen Flächen unweigerlich zu einem Verlust beziehungsweise einer deutlichen Einschränkung der Bodenfunktionen.

Böden mit Archivfunktion sind im Planungsraum mit geringen Flächenanteilen vertreten. Diese Böden treten aufgrund ihrer Genese zum Teil nur punktuell auf. Hier kann gegebenenfalls durch eine kleinräumige Standortverlagerung ein Erhalt der Böden realisiert werden.

Böden, die aufgrund von hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser als Kohlenstoffsensoren fungieren, sind aufgrund der Biotopstruktur (Feucht- und Nasswiesen, Moore) in der Regel als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft. Nach dem Plankonzept stellen gesetzlich geschützte Biotope Ausschlussbereiche dar, sodass eine Betroffenheit dieser Böden im Wesentlichen ausgeschlossen werden kann.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Bodenschutz gegeben. In die Abwägung wird dabei einbezogen, dass durch eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte und durch Restrukturierungsauflagen die Eingriffe in den Boden minimiert beziehungsweise vermieden werden können.

Bereiche für den Schutz der Natur / Biotopverbund

Das Kapitel 7.2 (Natur und Landschaft) des LEP NRW befasst sich mit dem Thema der Sicherung der Biodiversität anhand von drei Zielen und zwei Grundsätzen. Das Ziel 7.2-1 LEP NRW (Landesweiter Biotopverbund) trifft Aussagen zum landesweiten Biotopverbund und dessen Vernetzung. Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW (Gebiete für den Schutz der Natur) werden hierzu zeichnerisch Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) festgelegt. Diese dürfen gemäß Ziel 7.2-3 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen) nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Diese Ausnahmen sind auf der Ebene des LEP NRW abschließend geregelt.

Sofern es den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken nicht widerspricht, sollen GSN gemäß Grundsatz 7.2-4 LEP NRW (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur) auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen. Der Grundsatz 7.2-5 LEP NRW (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) regelt, dass naturschutzfachlich wertvoller Freiraum außerhalb der GSN-Festlegung vor einer Inanspruchnahme zu bewahren ist, durch die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit des Freiraums erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW ist im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)) festgelegt worden, dass abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 des LEP NRW Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in BSN festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

In den Erläuterungen zum Ziel 10.2-8 LEP NRW wird ausgeführt: „Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden (nicht der kommunalen Bauleitplanung) die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten BSN in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden. Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. [...] Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN. [...] Bei der

Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

Der Regionalplan OWL ist insbesondere in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ein zentrales Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems.

Das LANUV hat gemäß § 8 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) als Grundlage für den Regionalplan OWL als Landschaftsrahmenplan und zugleich als Grundlage für den Landschaftsplan einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet.

Das LANUV hat in dem Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Die BSLE dienen auch der funktionalen Einbindung und Vernetzung der BSN und der Sicherung notwendiger Pufferzonen zu diesen. Für jede einzeln abgegrenzte Fläche der Biotopverbundstufe 1 und 2 ist vom LANUV ein Steckbrief angelegt worden. Dieser Steckbrief enthält neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Effekte (wie z.B. sommerliches Trockenfallen von Feuchtlebensräumen) ist die Biotopverbundplanung ein zentrales Instrument zur Stärkung und Anpassung von Lebensräumen und Arten an die Folgen des Klimawandels. Aus diesem Grund hat das LANUV die Biotopverbundplanung auch als Anpassungsstrategie an den Klimawandel konzipiert und um klimasensitive Lebensräume und Arten ergänzt sowie weiter qualifiziert.

So führt die Biotopvernetzung zu einer Vergrößerung des Angebotes geeigneter Habitate. Dadurch wird es klimasensitiven Arten ermöglicht, sowohl innerhalb eines begrenzten Landschaftsraumes in lokalklimatisch geeignete Habitate auszuweichen, als auch durch großräumige Ausgleichsbewegungen zu reagieren. Zur Sicherung von klimasensitiven Lebensräumen und Arten ist dem Aufbau eines Biotopverbundes für klimasensitive Arten ein besonderes Gewicht zu verleihen.

Die Verbundplanung für den Planungsraum stützt sich auf eine lebensraumbezogene und eine zielartenbezogene Biotopverbundplanung. Der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ enthält hierzu für jeden Kreis und die Stadt Bielefeld differenzierte Kartenwerke, auf die an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen wird.

Die klimasensitiven Verbundflächen werden im Regionalplan OWL entweder als BSN oder als BSLE gesichert.

Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes für die klimasensitiven Arten und Lebensräume ist eine wesentliche Aufgabe der Klimaanpassung. Ebenso wie der Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich des Klimaschutzes wird dem Erhalt der Biodiversität

insbesondere mit Blick auf den Klimawandel eine sehr hohe Priorität beigemessen. Dieser Belang hat daher ein hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung.

Die BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzweckes. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG.

Die Festlegungen des LEP NRW werden im Regionalplan OWL durch verschiedene Ziele und Grundsätze ergänzt und konkretisiert. Der Grundsatz F 10 (Biotopverbund) stellt die Anforderung des Biotopverbundes für den gesamten Planungsraum, unabhängig von einer zeichnerischen Festlegung als BSN oder BSLE dar. Der Grundsatz F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) stellt die Bedeutung des Biotopverbundes im Siedlungsraum dar. Mittelbar haben weitere Regelungen Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes. So können beispielhaft die im Ziel F 31 (Oberflächengewässer) und im Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) getroffenen Festlegungen genannt werden, durch die der Bedeutung der Gewässer im Biotopverbund ebenfalls Rechnung getragen wird. Von zentraler Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der Kernbereiche des Biotopverbundes ist das Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), welches durch das Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ergänzt wird. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung wird auf die Begründung und Erläuterung zu den Zielen verwiesen.

Plankonzept

Nach dem Plankonzept werden BSN einschließlich eines Abstandes von 75 m entsprechend ihres besonderen Gewichtes als Ausschlusskriterium festgelegt. Die BSN umschließen dabei auch Wildnisentwicklungsgebiete, Naturschutzgebiete und – innerhalb der freien Landschaft – auch Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sowie überwiegend VSG. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass einzelne FFH-Gebiete bzw. Objekte (wie Gebäude als Lebensraum von Fledermausarten) innerhalb der Siedlungsbereiche liegen und damit nicht als BSN festgelegt wurden. Ihr Schutz ist fachgesetzlich gewährleistet.

Einen Sonderfall stellt das VSG Hellwegbörde dar, dass aufgrund seiner Großräumigkeit und Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) im Regionalplan OWL festgelegt ist.

Für die FFH-Gebiete und die VSG legt das Plankonzept als Vorsorgeabstand zunächst einen Abstandswert von 300 m fest. Im Rahmen der Umweltprüfung sind aufgrund der Schutzziele die Abstände angepasst worden. Bei FFH-Gebieten liegt der Abstand zwischen 75 m und max. 500 m, bei den VSG ist der Abstand auf 500 m festgelegt worden.

Berücksichtigt wurde dabei, dass nach Festlegungen des LEP NRW im Ziel 10.2-8 im Rahmen der Regionalplanung grundsätzlich die Möglichkeit besteht, BSN-Flächen als Windenergiebereiche festzulegen, sofern es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Mit Blick auf die hohe Bedeutung der BSN für die Sicherung und die Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten, schließt das Plankonzept die Inanspruchnahme der BSN unabhängig vom Schutzstatus aus. Die Sicherung eines funktionierenden Biotopverbundes ist eine übergeordnete Aufgabe der Klimaanpassung. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich zum einen direkte Flächeninanspruchnahmen durch die Anlage und die Nebenanlagen (Zuwegung, Kranaufstellplatz), zum anderen ist als mittelbare Wirkung zu berücksichtigen, dass im direkten Umfeld der Anlage Maßnahmen zur Biotopentwicklung kontraproduktiv sind, da hierdurch gegebenenfalls kollisionsgefährdete Arten zur Anlage geleitet werden können. Aus diesem Grund ist ein Mindestabstand von 75 m gerechtfertigt.

Die Einbeziehung von BSN würde zudem die Kommunen und Teilräume betreffen, auf deren Gebiet große Anteile von Potentialflächen verortet werden können beziehungsweise als Vorranggebiete in der Entwurfsfassung festgesetzt worden sind. Die Regionalplanungsbehörde stützt ihre Einschätzung dabei auf die Potentialstudie des LANUV und eigene Analysen im Rahmen der Vorbereitung der Entwurfsfassung.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung des BSN beziehungsweise zur Sicherung und Entwicklung der Kernräume des Biotopverbundes gegeben.

Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

Im Regionalplan OWL wurde als eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie gemäß § 35 Abs. 4 der LPIG DVO das Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sind die Hellwegbörde sowie die Weseraue als VSG ausgewiesen (DE-4415-401 bzw. DE-3519-401). Diese sind im Regionalplan OWL als BSLV festgelegt. Weitere festgelegte BSLV umfassen Teilräume, die an das VSG „Weseraue“ angrenzen und in einem engen funktionalen Bezug zu diesem Vogelschutzgebiet stehen. Diese befinden sich im Kreis Minden-Lübbecke.

Ergänzend zu der zeichnerischen Festlegung der BSLV ist im Regionalplan OWL das Ziel F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) textlich festgelegt. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu dem Ziel wird an dieser Stelle verwiesen.

Plankonzept

Das Plankonzept sieht die Kategorie BSLV als Ausschlusskriterium einschließlich eines Abstandes von zunächst 300 m vor. Diese Einstufung berücksichtigt den besonderen Schutzstatus und die besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Artenschutz, insbesondere als Lebensraum für gefährdete, windenergieempfindliche Arten. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb und in Randbereichen der BSLV nicht oder nur mit sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb möglich ist. Daher wird nicht davon ausgegangen, dass sich diese Gebiete im Sinne des LEP NRW und des WindBG für den Ausbau der Windenergie eignen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Schutzzwecke der Abstand auf 300 m bis 500 m angepasst worden.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung der BSLV gegeben.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Mit den BSLE werden Vorbehaltsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 ROG sowie gemäß LPIG DVO festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Der LEP NRW macht in Grundsatz 7.1-8 (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und in Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) Vorgaben zu den Themenbereichen Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Konkrete Festlegungen zur Gebietskategorie BSLE werden allerdings nicht getroffen.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSLE werden ergänzt durch die Grundsätze F 18 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) und F 19 (Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung).

Plankonzept

Die Kategorie BSLE stellt im Plankonzept kein Ausschlusskriterium dar. Aufgrund der Fachdaten, die der Abgrenzung der BSLE zugrunde liegen, insbesondere der bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete, überlagert diese Funktion den Freiraum in großen Teilen; in bestimmten Gebieten, wie z.B. dem Kreis Lippe, fast flächendeckend.

Gerade in Bezug auf die Fachgrundlage der bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebiete ist darauf hinzuweisen, dass durch die Änderung des BNatSchG im Jahr 2022 Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten – bis auf wenige Ausnahmen – bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts zulässig sind (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Diese Regelung dient dem beschleunigten Ausbau der Windenergie. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete abdecken, nicht als Ausschlusskriterium anzusetzen.

Die Fachgrundlagen, die der Festlegung der BSLE zugrunde liegen, werden als Kriterien im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und bewertet.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen gegeben.

Kur- und Erholungsorte

Im LEP NRW werden keine Regelungen zu den Kur- und Erholungsgebieten getroffen. Im Regionalplan OWL thematisiert der Grundsatz F 20 die Kur- und Erholungsorte. Diese werden zudem in der Erläuterungskarte 11 des Regionalplans OWL dargestellt.

Plankonzept

Nach dem Plankonzept werden staatlich anerkannte Kurgebiete mit einem Abstand von 500 m als Ausschluss gewertet. Dies trägt der hohen Bedeutung dieser Gebiete sowohl aus medizinischer als auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Rechnung. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe dieser Bereiche zu einer Einschränkung der besonderen Funktion führen können (z.B. durch Lärm, Schattenwurf). Reine Erholungsorte werden nicht als Ausschluss gewertet, da ihre Bedeutung zum einen nicht vergleichbar mit der eines Kurgebietes ist und sie zum anderen teilweise sehr großflächig ausgewiesen sind.

Die Auswirkungen auf Kurorte/-gebiete und Erholungsorte werden im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und bewertet. Dadurch kann sich gegebenenfalls eine Änderung der Plankulisse ergeben.

Im Rahmen des Scopings sind zu der vorgesehenen Klassifizierung der Kur- und Erholungsorte keine grundsätzlichen Anmerkungen oder Bedenken vorgetragen worden.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen gegeben.

Zweckgebundene Freiraumbereiche

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sowie „Militärische Einrichtungen“.

Die für den Regionalplan OWL identifizierten Flächenpotentiale sowohl für zweckgebundene Siedlungsbereiche als auch für zweckgebundene Freiraumbereiche sollen durch die Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden.

Weitere Nutzungen sind auf diesen Flächen nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden.

Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen: Im Planungsraum sollen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung geeignete Bereiche gesichert werden. Viele Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen im Planungsraum sind überwiegend durch das Element Wasser geprägt. Sie erfüllen überregionale und regionale Funktionen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung.

Die im Planungsraum regionalplanerisch dargestellten Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind gekennzeichnet durch ein enges Miteinander von großen Freiraumbereichen und eingestreuten Teilflächen mit stärkerer baulicher Prägung. Überwiegend baulich geprägte Freizeitanlagen werden als zweckgebundene Siedlungsbereiche festgelegt.

Als Freiraumbereich mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen werden beispielsweise der Lippesee bei Paderborn, das Godelheimer Freizeitgelände, der Safaripark Stukenbrock oder das Freilichtmuseum Detmold festgelegt.

Militärische Einrichtungen: Die Freiraumbereiche mit Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ sind für militärische Nutzungen vorgesehen; hierbei handelt es sich i. d. R. um Truppenübungsplätze. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.

Die zeichnerisch festgelegten „Freiraumbereiche mit Zweckbindung“ sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Die zeichnerische Festlegung wird durch das textliche Ziel F 21 (Freiraumbereiche mit Zweckbindung) ergänzt.

Plankonzept:

Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen werden als Ausschlusskriterium ohne Abstand festgelegt. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze sind inkl. eines Abstandes von 500 m als Ausschlusskriterium in das Plankonzept aufgenommen worden.

In der Regel ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines Bereiches mit intensiver Freizeitnutzung mit erheblichen Konflikten verbunden ist. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme sind auch optische und akustische Auswirkungen in die Abwägung mit einzustellen.

Als Ausschluss werden ebenfalls Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inklusive eines Abstandes von 75 m eingestuft. Hierdurch erfolgt mittelbar auch eine Sicherung der Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Nutzung“.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen gegeben.

Wald

Der Wald besitzt vielfältige wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktionen.

Das Thema Wald und Forstwirtschaft wird im LEP NRW in Kapitel 7.3 in Form eines Ziels und zweier Grundsätze behandelt. Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW sind ergänzende Festlegungen getroffen worden.

Der LEP NRW legt in seinem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass Wald insbesondere aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Zudem regelt das im LEP NRW genannte Ziel, unter welchen Voraussetzungen eine Waldinanspruchnahme ausnahmsweise möglich ist.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG entspricht die Formulierung des Ziels 7.3-1 LEP NRW allerdings nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielfestlegung zu stellen sind. Die in der Ausnahmeregelung genannte Frage, ob zumutbare Alternativen außerhalb des Waldes bestehen, erfordert nach Auffassung des BVerwG in jedem Fall eine Einzelabwägung, bei der die jeweiligen Planungsinteressen mit den konkret betroffenen Funktionen des Waldes abgewogen werden müssen. Damit ist allerdings „die im Landesentwicklungsplan ausdrücklich als Ziel der Raumordnung bezeichnete Vorgabe ... als ein der Abwägung zugänglicher Grundsatz einzuordnen (BVerwG 4 A 16.20, Rn. 22)“. Dies hat Konsequenzen, da Ziele strikt zu beachten, Grundsätze allerdings nur in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Nach Ziel 7.3-1 LEP NRW sind in der Regionalplanung Waldbereiche zeichnerisch festzulegen.

Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW sind in Bezug auf die Nutzung von Waldbereichen durch die Windenergie das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) neu festgelegt worden.

Entsprechend dem Ziel 10.2-6 können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. Auf die Erläuterungen zum LEP NRW wird ergänzend verwiesen.

Die Regelung im Ziels 10.2-6 eröffnet der Regionalplanung die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Entsprechend des Grundsatzes 10.2-7 soll in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden.

Die im Regionalplan OWL dargestellten Waldbereiche werden als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 ROG festgelegt. Ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW sind im Regionalplan OWL zudem zwei Ziele und fünf Grundsätze mit Blick auf den Wald aufgenommen worden.

Von besonderer Bedeutung für die Windenergieplanung ist hierbei Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL. Dieses Ziel regelt unter anderem unter welchen Voraussetzungen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden können.

Im Ziel F 22 Abs. 2 wird insbesondere die Nutzung von Waldbereichen für die Windenergienutzung angesprochen. Eine Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig, sofern es sich um Nadelwald handelt und weder BSN noch sonstige besondere Schutzgebiete betroffen

sind. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum LEP NRW und zum Regionalplan OWL verwiesen.

Plankonzept

Nach dem vorliegenden Plankonzept werden die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche nicht für Windenergiebereiche in Anspruch genommen.

Der konzeptionelle Ausschluss der Waldbereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt in Abwägung verschiedener Raumnutzungsansprüche, mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip.

Die Waldflächenanteile sind in der Region unterschiedlich verteilt. Höhere Anteile an im Regionalplan OWL festgelegten Waldbereichen weisen insbesondere die Kreise Höxter (29 %), Paderborn (29 %) und Lippe (30 %) auf. Dies sind zugleich die Bereiche, die insbesondere aufgrund der Siedlungsstruktur hohe Potentiale für die Windenergienutzung aufweisen. Waldarme Kommunen sind im Gegensatz hierzu insbesondere in den Kreisen Gütersloh (12 %), Herford (9 %) und Minden-Lübbecke (11 %) verortet. Die Stadt Bielefeld selbst weist durch die Lage am Teutoburger Wald einen Waldanteil von knapp über 20 % auf.

Die Einbeziehung von Waldflächen würde insbesondere die Kommunen und Teilräume besonders betreffen, auf deren Gebiet große Anteile von Potentialflächen verortet werden können beziehungsweise als Vorranggebiete in der Entwurfsfassung festgesetzt worden sind. Die Regionalplanungsbehörde stützt ihre Einschätzung dabei auf die Potentialstudie des LANUV und eigene Analysen im Rahmen der Vorbereitung der Entwurfsfassung.

In den Kommunen und Teilräumen würde eine regionalplanerische Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Raumnutzungskonflikte führen. Mit Blick auf die Gewährleistung der kommunalen Planungshoheit und dem im ROG verankerten Gegenstromprinzip sollen die Kommunen im Rahmen der im LEP NRW geschaffenen Möglichkeiten selber entscheiden können, ob, wo und in welchem Umfang sie durch die Positivplanung Wald für die Nutzung der Windenergie öffnen. Aus Sicht der Regionalplanung ist dieses eine sachgerechte Abschichtung der Entscheidungen auf den verschiedenen Planungsebenen, auch unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen beschleunigten Ausbaus der Windenergie. In die Entscheidung einbezogen wurden dabei u.a. die Belange der Waldbesitzer und der Forstwirtschaft sowie des Landesverbandes erneuerbare Energien, die sich in dem bisherigen Verfahren für die Festlegung von Windenergiebereichen im Wald auf der Ebene der Regionalplanung ausgesprochen haben. Seitens der Netzbetreiber wurde unter anderem angemerkt, dass der Ausbau von Standorten im Wald erhöhte Aufwendungen für die Erschließung und die Unterhaltung nach sich ziehen kann.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Schutz und zur Entwicklung des Waldes gegeben.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Gewässer sind in ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als nutzbares Gut gemäß Grundsatz 7.4-1 LEP NRW (Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer), nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Nach den Bestimmungen der WRRL sind Oberflächengewässer und Grundwasser in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln.

Durch die Festlegungen von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) werden die im LEP NRW dargestellten Gebiete mit Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, im Regionalplan OWL konkretisiert.

Die zeichnerisch festgelegten BGG im Freiraum und im Siedlungsraum sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO gehören zu den BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

Trotz der hohen Bedeutung der Heilquellen für die Region OWL sieht die Anlage 3 zur LPIG DVO kein eigenständiges Planzeichen für die Sicherung der Heilquellenschutzgebiete vor. Deshalb werden die Heilquellenschutzgebiete, vergleichbar mit den Wasserschutzgebieten im Regionalplan OWL, als BGG dargestellt.

Die Festsetzungen der BGG berücksichtigen zum einen die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone III / III A für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete mit qualitativem Schutz.

Die textlichen Festlegungen des LEP NRW werden im Regionalplan OWL durch den Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) und das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) ergänzt und konkretisiert. In den Erläuterungen zu Ziel F 30 des Regionalplans OWL wird ausgeführt, dass eine Inanspruchnahme der BGG durch konkurrierende Nutzungen und Funktionen, wie z.B. durch Windenergieanlagen, möglich ist, wenn diese mit der Vorrangfunktion vereinbar sind.

Plankonzept

Nach dem vorliegenden Plankonzept werden BGG dann nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch genommen, wenn es sich nach den Abgrenzungen der Wasserschutzgebietsverordnungen um die Zonen I und II handelt. In diesen Zonen ist nach den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen von einer Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Belangen der Trinkwasserversorgung bzw. der Nutzung der Heilquellen auszugehen.

Innerhalb der Schutzzone III ist eine Vereinbarkeit – gegebenenfalls. unter Beachtung bestimmter Auflagen – in der Regel anzunehmen.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser resp. die Betroffenheit von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wird im Rahmen der Umweltprüfung als Kriterium erfasst und bewertet.

Im Rahmen des Scopings sind keine grundsätzlichen Bedenken zu der Einstufung der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete als Planungskriterium formuliert worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass innerhalb der Zone III die Errichtung von Windenergieanlagen gegebenenfalls nur unter Berücksichtigung von Auflagen möglich ist.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz gegeben.

Oberflächengewässer

Die Gewässer sind in ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als nutzbares Gut gemäß Grundsatz 7.4-1 LEP NRW (Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer), nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Die Nutzung der Fließgewässer und stehenden Gewässer ist gemäß Grundsatz 7.4-2 LEP NRW (Oberflächengewässer) so zu regeln, dass die wasserwirtschaftlichen Ansprüche und Bewirtschaftungsziele beachtet werden, den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes besondere Rechnung getragen wird und eine Nutzung der Gewässer in einem angemessenen Verhältnis auch für Freizeit-, Erholungs- und Sportzwecke, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen, möglich ist.

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne des § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) sind durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungskorridors zu gewährleisten.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Oberflächengewässer sind mit der Funktion eines Vorranggebietes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Der Regionalplan OWL trifft ergänzend im Ziel F 31 (Oberflächengewässer) und in den Grundsätzen F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) und F 33 (Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe) textliche Festlegungen.

Im Ziel F 31 ist festgelegt, dass die Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer als Vorranggebiete festgelegt werden, eine Inanspruchnahme durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsieht.

Im Grundsatz F 32 ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.

Der Grundsatz F 33 bezieht sich auf die Rohstoffgewinnung entlang von Weser und Lippe.

Plankonzept

Nach dem Plankonzept werden stehende Gewässer (> 2 ha) einschließlich eines Abstandes von 50 m sowie Fließgewässer als Ausschluss gewertet. Bei Fließgewässern 1. Ordnung (Weser, Lippe; konkrete Definition der Gewässer 1. Ordnung erfolgt durch das Landeswassergesetz NRW) wird ein Abstand von 50 m eingehalten.

Dieses Konzept trägt der Bedeutung der Gewässer insbesondere auch in Hinblick auf den Biotopverbund und die Retentionsfunktion Rechnung. Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf die Gewässer ist ergänzend zu berücksichtigen, dass zusätzlich auch Überschwemmungsbereiche nach dem Konzept von der Ausweisung von Windenergiebereichen freigehalten werden. Damit besteht mittelbar ein Raumkorridor, innerhalb dessen unter anderem auch Gewässerrenaturierungen erfolgen können.

Sofern Konzepte für die Renaturierung eines Gewässers einen Raumanspruch aufweisen, der über den Korridor des Überschwemmungsgebietes hinausgeht, ist dies in der Regel auch innerhalb eines Windenergiebereichs möglich, ohne dass hierdurch die Funktion des Windenergiebereichs in Frage gestellt wird (kleinräumige Verschiebung der Standorte).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden Auswirkungen auf Oberflächengewässer erfasst und bewertet.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung der Oberflächengewässer gegeben.

Hochwasserschutz

Das WHG bzw. das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) treffen sehr differenzierte Regelungen zur Sicherung der Überschwemmungsgebiete vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen. Diese Regelungen sind im Wesentlichen in die Vorgaben des LEP NRW eingeflossen. Im September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPH) in Kraft getreten. Der BRPH enthält textliche Festlegungen, die unmittelbar gelten. Der BRPH enthält bundesweit geltende Regelungen zur Wasserwirtschaft, zum Hochwasserrisikomanagement, zur Entwicklung von Siedlungen und kritischen Infrastrukturen wie Verkehrs- und Energienetzen sowie zur Sicherung und Entwicklung von Überflutungs- und Versickerungsflächen. Diese ausschließlich textlichen Regelungen des BRPH sind unmittelbar anzuwenden.

So sind gemäß Ziel I 1.1 BRPH bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Ergänzend wird in Ziel I 1.2 BRPH aufgeführt, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserereignissen und Starkregenereignissen die Auswirkungen des Klimawandels soweit möglich vorrausschauend berücksichtigt werden sollen.

Ebenfalls mit Blick auf den Klimawandel legt der BRPH im Grundsatz I.2.2 fest, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen.

Ziel II.1.2 BRPH legt fest, dass Flächen, die perspektivisch für die Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Rückverlegung von Deichen benötigt werden, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten sind.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist gemäß Ziel II.1.3 BRPH das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Hierdurch wird die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u.a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens ist in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen. Ein räumlich funktionaler Zusammenhang ist dann gegeben, wenn das Hochwasserrisiko, das für eine konkrete raumbedeutsame Fläche besteht, durch die Ausgleichsmaßnahme in gleichwertiger Weise gemindert werden kann.

Ergänzend wird im Grundsatz II.1.4 BRPH geregelt, dass Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden sollen.

Die Grundsätze II.1.5 und II.1.6 BRPH beziehen sich auf die planerische Sicherung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen, sofern sie raumbedeutsam und hochwassermindernd sind, sowie Planungen von raumbedeutsamen Hochwasserschutzmaßnahmen. Dabei sollen die Hochwasserschutzmaßnahmen dann gesichert werden, wenn sie sich noch im Planungsstadium befinden und in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms aufgeführt werden. Im Nationalen Hochwasserschutzprogramm wird für den Planungsraum aktuell als Maßnahme das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Bad Salzuflen / Werre benannt.

Die Regelungen II.2.1 bis II.2.3 BRPH enthalten ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG. Grundsatz II.2.1 BRPH formuliert hier den Anspruch, dass die Überschwemmungsgebiete, die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen noch nicht vorläufig gesichert oder festgesetzt sind, in den Regionalplänen gesichert werden sollen, um dort die Gefahren eines Hochwassers zu minimieren

Der LEP NRW stellt Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung dar. Dabei ist das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle 100 Jahre auftreten) wiedergibt.

Ziel 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) legt fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind.

Weiterhin ist in Ziel 7.4-6 LEP NRW festgelegt, dass Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten sind.

In den Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 LEP NRW wird ausgeführt, dass Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden sollen, sofern es nach dem Wasserrecht zulässig ist.

In den Regionalplänen sind nach Vorgabe des LEP NRW die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihres Maßstabs zu konkretisieren (basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Ausnahmen von den Festlegungen des LEP NRW sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dann zulässig, wenn die im Wasserrecht formulierten Ausnahmeregelungen greifen.

Gemäß Ziel 7.4-7 LEP NRW (Rückgewinnung von Retentionsraum) sind zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

Der Grundsatz 7.4-8 LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) bezieht sich auf Flächen, die bei seltenem Hochwasser überschwemmt werden können oder die durch technische Einrichtungen geschützt sind. Hier soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. In der Erläuterungskarte 10 (Hochwassergefährdete Bereiche) des Regionalplans OWL ist die Abgrenzung der HQextrem nachrichtlich dargestellt.

Entsprechend der Regelungen im LEP NRW werden im Regionalplan OWL Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt.

Die HQ100 Gebiete sind durch die Berechnung der Überschwemmungsgebiete aktualisiert und konkretisiert worden. Im Regionalplan OWL bilden damit die ermittelten, vorläufig

gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete die Raumkulisse für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche. Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen. Im Nationalen Hochwasserschutzprogramms ist als Maßnahme für den Planungsraum das HRB Bad Salzuflen / Werre aufgelistet. Dieses HRB wird im Regionalplan OWL durch die Festlegung als Überschwemmungsbereich gesichert.

Die textlichen Regelungen des BRPH und des LEP NRW werden im Regionalplan OWL durch das Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) sowie die Grundsätze F 35 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen) und F 36 (Starkregen) ergänzt.

Entsprechend Ziel F 34 Abs. 3 darf eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Die Regelungen des WHG zur Sicherung der Überschwemmungsgebiete sind restriktiv, die Errichtung von Windenergieanlagen ist allerdings nicht pauschal ausgeschlossen.

Entsprechend Grundsatz F 35 soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden. Grundsatz F 36 legt fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt sollen werden.

Die Anforderungen der Grundsätze F 35 und F 36 sind in Bezug auf Windenergieanlagen vorrangig auf der konkreten Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Plankonzept

Nach dem vorliegenden Plankonzept werden Überschwemmungsbereiche nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch genommen.

Grundsätzlich ist es – wie dargelegt – nach den Erläuterungen des LEP NRW und des Regionalplans OWL nicht ausgeschlossen, Windenergieanlagen innerhalb von Überschwemmungsgebieten zu errichten, sofern es nach Maßgabe des Wasserrechts zugelassen werden kann.

Diese Möglichkeit wird im Plankonzept nicht umgesetzt, da die Realisierung der Planung unter dem Vorbehalt stehen würden, dass eine Zulässigkeit nach den Bestimmungen des Wasserrechts gegeben ist. Der Ausschluss der Überschwemmungsbereiche verfolgt damit das Ziel, einen beschleunigten und planerisch abgesicherten Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Mittelbar wird hierdurch auch ein Korridor für eine mögliche Gewässerrenaturierung im Sinne der WRRL freigehalten.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch –nach Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen – unabhängig vom regionalplanerischen Plankonzept Überschwemmungsbereiche für den Ausbau der Windenergie heranzuziehen. Bestehende kommunale Planungen, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden, sind dabei übernommen worden. Hier wird von einer Vereinbarkeit beider Raumnutzungsansprüche ausgegangen.

Negative Auswirkungen auf Starkregenereignisse sind in der Regel nicht zu erwarten, im Einzelfall ist dies auf der nachfolgenden Ebene zu bewerten und gegebenenfalls bestehende Konflikte durch entsprechende Maßnahmen zu lösen.

Auch eine etwaige Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens ist auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen und gegebenenfalls auszugleichen.

Die Belange des Hochwasserschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Als Bewertungskriterium werden sowohl die HQ100 als auch die HQextrem erfasst und bewertet.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Festlegungen des BRPH sowie den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz gegeben.

Landwirtschaft

Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW sind in Bezug auf das Thema Windenergienutzung in landwirtschaftlichen Kernräumen keine zusätzlichen Festlegungen getroffen worden.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Die textlichen Festlegungen des LEP NRW werden im Regionalplan OWL durch die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) und F 38 (Ökologischer Landbau) ergänzt.

Die zeichnerische Festlegung der Landwirtschaftlichen Kernräume in Verbindung mit dem textlichen Grundsatz F 37 schließt konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, sondern verleiht den landwirtschaftlichen Belangen in der Abwägung ein besonderes Gewicht

Plankonzept

Im Plankonzept werden die Landwirtschaftlichen Kernräume nicht als gesondertes Ausschlusskriterium aufgenommen.

Allein aufgrund des hohen Flächenanteils der Landwirtschaftlichen Kernräume an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Einstufung der Kernräume als Ausschlusskriterium mit Blick auf § 2 EEG und das im LEP NRW festgelegte Teilflächenziel für den Planungsraum nicht sachgerecht. Die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert durch Aufstellflächen, Kranflächen und Zuwegungen eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die aber die grundsätzliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht in Frage stellt.

In Bezug auf die Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die installierte Leistung und der Stromertrag aus Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien wie

zum Beispiel Freiflächensolarenergieanlagen, einen deutlich geringeren Flächenbedarf nach sich ziehen.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Belange gegeben.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungsbereich als auch den Freiraum.

Der LEP NRW regelt im Ziel 3-1 (32 Kulturlandschaften), dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist.

Nach Grundsatz 3-2 LEP NRW (Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) sollen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen erhalten bleiben.

Gemäß Grundsatz 3-3 LEP NRW (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) sollen Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden.

Gemäß Grundsatz 3-4 LEP NRW (Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche) sollen von menschlichen Eingriffen erheblich beeinträchtigte Bereiche, oder neu zu nutzende Landschaftsbereiche als neue Kulturlandschaftsbereiche gestaltet werden.

Eine herausgehobene Stellung nimmt die Klosteranlage Corvey ein. Die ehemalige reichsunmittelbare Benediktinerabtei wurde im Jahr 822 am Westufer der Weser nahe der Stadt Höxter gegründet und war eines der bedeutendsten karolingischen Klöster in Westfalen. Seit dem Jahr 2014 besitzt die Anlage unter dem Titel „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ UNESCO Welterbe-Status. Die mit der Standortwahl bewusst intendierte Exponiertheit der ehemaligen Reichsabtei Corvey als raumprägende Bezugsgröße ist durch die bewussten Sichtachsen und die funktionalen Bezüge in die umgebende Kulturlandschaft bis heute überliefert und in diesem Gesamtkontext wertbestimmend.

Die Festlegungen des LEP NRW werden im Regionalplan OWL durch die Grundsätze F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) und F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) ergänzt.

Plankonzept

Regional- oder landesbedeutsame Kulturlandschaften sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Dieses gilt ebenso für weitere Raumkategorien wie historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte.

Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes pauschal nicht möglich.

Mittelbar können sich zwischen Einzelobjekten Abstände zu den Windenergiebereichen ergeben, wenn sich die Einzelobjekte innerhalb des Siedlungsbereiches befinden oder, wenn es sich um bewohnte Objekte im Freiraum handelt.

Dabei werden insbesondere auch die Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ ermittelt. Im Entwurf für die Festlegung von Windenergiebereichen wird durch die Einhaltung eines Abstandes von 5 km zum UNESCO-Welterbe die visuelle Integrität abgesichert.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Gerade im Bereich der Paderborner Hochfläche prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können.

In konkreten Einzelfällen ist zu prüfen, ob die Raumwirksamkeit besonders herausragender Objekte, wie beispielsweise dem UNESCO-Welterbe, in besonderen Maße beeinträchtigt wird. Diese Einzelfallprüfung kann aufgrund der Maßstabebene nicht im Rahmen der Festlegung von regionalplanerischen Windenergiebereichen erfolgen, sondern ist Bestandteil des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter die Kriterien „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, „Kulturgüter mit Raumwirkung / Unesco Welterbe Kloster Corvey“ und „historisch überlieferte Sichtbeziehungen“ erfasst und bewertet.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ gegeben.

Klimaschutz- und Klimaanpassung

Dem Themenbereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ist im LEP NRW ein eigenständiges Kapitel 4 mit insgesamt drei Grundsätzen gewidmet.

Nach dem Grundsatz 4-1 LEP NRW (Klimaschutz) soll die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dies soll demnach unter anderem durch eine raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Sicherung und Vermehrung von Wäldern und weiteren CO₂-Senkern, wie zum Beispiel Moore und Grünland, erfolgen.

Dem Grundsatz 4-2 LEP NRW (Anpassung an den Klimawandel) folgend, sollen bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen unter anderem eine Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Erhaltung von Kaltluftbahnen, innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Gewässerflächen beitragen. Darüber hinaus soll die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten dienen.

Entsprechend dem Grundsatz 4-3 LEP NRW (Klimaschutzkonzepte) sind vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung sind dementsprechend zwei zentrale Aufgabenbereiche der Regionalplanung.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL ergänzen und konkretisieren die Festlegungen durch die Grundsätze F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung).

Plankonzept

Das Plankonzept berücksichtigt die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Ein wesentliches Planungsziel der 1. Änderung des Regionalplans OWL besteht in der Förderung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in der Region. Die Auswahl der Kriterien für die Festlegung der Windenergiebereiche zielt auf die Festlegung von Flächen mit einem möglichst geringen Konfliktpotential ab. Dies ist Voraussetzung für zügige, konfliktarme Genehmigungsverfahren und eine nachhaltige Nutzung der geeigneten Standorte.

Der regionalplanerische Ausschluss des Waldes als Standort für Windenergieanlagen sichert dessen Funktion als CO₂-Speicher und klimatischer Ausgleichs- und Erholungsraum. Der Ausschluss der BSN-Flächen dient im Sinne der Klimaanpassung der Sicherung und Entwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes, insbesondere für klimasensitive Arten.

Ebenfalls ein zentrales Element der Klimaanpassung besteht in der Freihaltung der Überschwemmungsgebiete.

Negative Auswirkungen auf bestehende Kaltluftbahnen durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden in der Regel als gering eingestuft.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden verschiedene Raumfunktionen, die für die Themenbereiche Klimaschutz und Klimaanpassung relevant sind, erfasst und bewertet.

In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung gegeben.

Rohstoffsicherung

Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. So ist im ROG festgelegt, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind.

Der Rohstoffsicherung ist im LEP NRW mit dem Kapitel 9 (Rohstoffversorgung) ein eigenständiges Kapitel gewidmet, das wiederum in drei weitere Kapitel unterteilt wird. Der LEP NRW enthält in Kapitel 9.1 (Lagerstättensicherung) drei Grundsätze zur Lagerstättensicherung, in Kapitel 9.2 (Nichtenergetische Rohstoffe) vier Ziele sowie zwei Grundsätze für nichtenergetische Rohstoffe sowie in Kapitel 9.3 (Energetische Rohstoffe) zwei Ziele für energetische Rohstoffe. Letzteres bezieht sich auf den Abbau von Stein- und Braunkohle. Dieser ist für den Planungsraum OWL nicht von Bedeutung und wird daher nicht weiter behandelt.

Im Grundsatz 9.1-1 LEP NRW (Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen) erläutert der LEP NRW, dass bei allen räumlichen Planungen berücksichtigt werden soll, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden.

Der LEP NRW legt im Ziel 9.2-1 (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) fest, dass die planerische Sicherung der oberflächennahen,

nichtenergetischen Bodenschätze in den Regionalplänen durch die zeichnerische Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete erfolgt.

Im Grundsatz 9.2-4 LEP NRW (Reservegebiete) wird vorgegeben, dass zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten erfolgen kann. Hierzu können Reservegebiete in den Erläuterungen aufgenommen werden, planerische Vorgaben sind im Regionalplan festzulegen.

Im Regionalplan OWL sind BSAB als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt worden. In einer zusätzlichen Erläuterungskarte sind zudem Reservegebiete dargestellt. Neben den zeichnerischen Festlegungen konkretisiert und ergänzt der Regionalplan OWL die Festlegungen des LEP NRW über textliche Ziele und Grundsätze hinaus. Im vorliegenden Kontext sind die nachfolgenden Regelungen von besonderer Relevanz:

Im Ziel R 1 (Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) ist festgelegt, dass innerhalb der BSAB konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen sind. Im Grundsatz R 6 (Reservegebiete) wird festgelegt, dass eine Inanspruchnahme der in der Erläuterungskarte abgebildeten Reservegebiete nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Plankonzept

Nach dem Plankonzept stellen die BSAB ein Ausschlusskriterium für die Planung von Windenergiebereichen dar.

Reservegebiete werden hingegen nicht als Ausschlusskriterium benannt. Zum einen kommt den Reservegebieten nicht der Status eines regionalplanerischen Vorranggebietes zu. Durch die textliche Festlegung als Grundsatz kann der langfristige Schutz der Rohstoffvorkommen im Rahmen der Abwägung generell überwunden werden. Zum anderen sind nach den aktuellen Daten des Geologischen Dienstes zum Rohstoffmonitoring umfangreiche Versorgungsreichweiten durch die BSAB selbst planerisch gesichert. In der Gesamtabwägung ist es daher gerechtfertigt, Reservegebiete nicht als Ausschlussgebiet einzustufen.

9. Flughafen Paderborn-Lippstadt – Anpassung der Lärmschutzzonen sowie der Erweiterten Lärmschutzzone als nachrichtliche Übernahme

Gem. Ziel 8.1-7 LEP NRW – einschlägig ist hier nach Urteil vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) der LEP NRW 2017 – ist die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere vor Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen nach Ziel 8.1-6 LEP NRW eine Erweiterte Lärmschutzzone festzulegen. Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) nachrichtlich, d.h. ohne sich daraus ergebende Rechtswirkung, zu übernehmen. In OWL sind die Regelungen des Ziels 8.1-7 LEP NRW für den Flughafen Paderborn-Lippstadt anzuwenden.

Die Erweiterte Lärmschutzzone wurde im Rahmen der Erstellung des Regionalplans OWL vom LANUV im Auftrag des MUNV gem. den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) für die Regionalplanungsbehörde erstellt. Der bereits im Regionalplan OWL enthaltene Umring bildet diesen aktuellen Stand ab.

Die festgesetzten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt (Fluglärmschutzverordnung Paderborn/Lippstadt –

FluLärmPadV). Diese wurden zuletzt durch Verordnung vom 10.01.2023 (GV. NRW. S. 62) neu gefasst und sind am 01.02.2023 in Kraft getreten.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL sollen die Signaturen der Lärmschutzzonen sowie der Erweiterten Lärmschutzzone denen der aktuellen LPIG DVO angepasst werden (Planzeichen Nr. 3ea, 3eb, 3ec sowie 3f). Zudem werden die nachrichtlich übernommenen, festgesetzten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert.

10. Höchstspannungsleitungen als nachrichtliche Übernahme

Mit der Änderung der LPIG DVO zum 28.04.2022 wurden in Anlage 3 unter der Ziffer 3g die Planzeichen für das Höchstspannungsnetz als nachrichtliche Übernahme des Bestands eingeführt. Daher wird das Höchstspannungsnetz (Leitungen ab 220 kV) im Rahmen dieser Änderung des Regionalplans OWL nun in die Festlegungskarten nachrichtlich übernommen. Die Datengrundlage hierzu wurde der Regionalplanungsbehörde durch die Netzbetreiber Amprion GmbH sowie die TenneT TSO GmbH zur Verfügung gestellt.

11. Auswirkungen auf Nachbarländer und angrenzende Planungsregionen

Zu den Grenzen des Planungsraumes wird mit Blick auf die Rotor-außerhalb Thematik ein Vorsorgeabstand in einer Breite von 75 m eingehalten. Damit soll auf der Ebene des Regionalplans OWL sichergestellt werden, dass die Flügelspitzen der Anlagen nicht die Grenzen des Planungsraumes überschreiten. Das Kriterienset zur Identifizierung der Potentialräume, die Methodik der Umweltprüfung sowie die Prüfung der Umfassung von Ortschaften wird gleichermaßen auf die Belange und Themen in den Nachbarregionen angewendet. Berücksichtigt wurden zudem die dort genehmigten und die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund geht der Planungsträger davon aus, dass die vorliegende Entwurfsfassung dort zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Belangen auf der Ebene der Regionalplanung führen wird.

12. Bisheriges Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL und Ausblick

Ziel von Regionalrat und Regionalplanungsbehörde ist ein transparentes und dialogorientiertes Verfahren zur Festlegung von Windenergieflächen im Rahmen einer 1. Änderung des Regionalplans OWL. In einem ersten Schritt erfolgte deshalb mit Beschluss vom 13.03. 2023 eine Absichtserklärung des Regionalrates zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergieflächen (Drucksache RR-2/2023).

Am 19.06.2023 beschloss der Regionalrat die Beauftragung der Regionalplanungsbehörde, mit den Vorarbeiten der Festlegung von Windenergieflächen (Drucksache RR-3/2023). Vor diesem Hintergrund wurden bereits frühzeitig die verschiedenen Akteure in die Vorarbeiten eingebunden und ein regionaler Diskussionsprozess angestoßen. Mit dem Beschluss vom 11.03.2024 (Drucksache RR-9/2024) beauftragte der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde zudem mit der Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses auf Grundlage der beschlossenen Leitlinien.

Im Zuge der Überlegungen zur Ausgestaltung des Verfahrens stand bisher die Erarbeitung eines Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien im Vordergrund. Nach eingehender Prüfung ist der Regionalrat als Planungsträger zu dem Ergebnis gekommen, dass die regionalplanerische Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus dem LEP NRW und der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, mit Blick auf den angestrebten zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien Gegenstand des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans

OWL werden sollen. Ausdrücklich stellt der Regionalrat klar, dass die bisherigen Beschlusslagen zum Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien auch für das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL gelten. Davon ausgenommen ist nach der Entscheidung des OVG NRW vom 16.02.2024 der Beschluss zum Ziel 10.2-13 LEP NRW.

Mit Blick auf die in den Kommunen bereits bestehenden Planungen zur Sicherung von Flächen für die Windenergie kam im bisherigen Planungsprozess zur Vorbereitung der Entwurfsfassung (Stand 24.06.2024) vor allem dem Austausch mit der kommunalen Familie eine zentrale Bedeutung zu. In der zweiten Jahreshälfte 2023 fanden dazu unter anderem sieben Workshops mit den Kreisen und kreisangehörigen Kommunen sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld statt. Diese dienten einem ersten intensiven Austausch zum methodischen Vorgehen und der Entwicklung von denkbaren Kriterien zur Identifizierung geeigneter Flächen auf der Ebene der Regionalplanung. Das im Rahmen dieser Workshops unterbreitete Angebot an die Kommunen, auch für bilaterale Gespräche zur Verfügung zu stehen, stieß auf regen Anklang und wird nach wie vor in Anspruch genommen. Ein weiterer Workshop fand im Anschluss mit den Trägern öffentlicher Belange und Verbänden statt. Auch dieser diente der Vorbereitung der Entwurfsfassung.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 38/2023 der Bezirksregierung Detmold am 18.09.2024.

Im Rahmen einer Digitalkonferenz mit den Hauptverwaltungsbeamten am 07.02.2024 unterrichtete Frau Regierungspräsidentin Bölling über den aktuellen Stand der Vorarbeiten der Entwurfsfassung.

Unter Berücksichtigung aller im oben dargestellten Prozess gewonnenen Erkenntnisse beauftragte der Regionalrat Detmold in seiner Sitzung am 11.03.2024 die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung einer Beschlussvorlage eines Aufstellungsbeschlusses (Drucksache RR-9/2024).

Das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurde am 24.04.2024 abgeschlossen.

Des Weiteren wurden die Netzbetreiber zu einem Gespräch am 07.06.2024 eingeladen. Ziel dieses Gespräches war eine grundsätzliche Abstimmung mit den Netzbetreibern auf den verschiedenen Spannungsebenen zur effektiven Umsetzbarkeit der bisher betrachteten Flächenkulisse. Der fachliche Austausch berücksichtigte auch die aktuellen Planungen zur Umsetzung des Rhein-Main-Links. Ergänzt wurde der fachliche Austausch durch regelmäßige Abstimmungen mit den Übertragungsnetzbetreibern Amprion und Tennet.

In der Sitzung am 24.06.2024 hat der Regionalrat gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) beschlossen. Mit dem Beschluss beauftragte der Regionalrat ferner die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der als Anlage 1 zu der Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren entsprechend der beigefügten Anlagen durchzuführen (vgl. Drucksache RR-16/2024).

Die Umweltprüfung gem. § 8 ROG für die 1. Änderung des Regionalplans OWL ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die der Beschlussvorlage vom 24.06.2024 beigefügte „vorläufige“ Flächenkulisse ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung und aktueller fachlicher und rechtlicher Belange weiterentwickelt und konkretisiert worden. Zudem sind die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiebereiche um textliche Festlegungen ergänzt worden. Auch diese sind Bestandteil der Umweltprüfung.

Im Anschluss an die Beschlussfassung folgt die Beteiligung gemäß § 13 LPIG NRW in Verbindung mit § 9 ROG und die sich hieran anschließende Abwägung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde. Insofern handelt es sich um ein ergebnisoffenes Verfahren.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und sonstige Beteiligte am Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL beteiligt. Die Dauer der Beteiligung wird auf einen Monat festgesetzt.

Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit den öffentlichen Stellen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Meinungen herzustellen, wird abweichend vom RR-Beschlusses vom 13.12.2021 Drucksache (23/2021) aufgrund des bislang erfolgten sehr transparenten und dialogorientierten Verfahrens zur Erarbeitung der Entwurfsfassung nicht durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gemäß § 19 LPIG NRW und die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes für den Planungsraum OWL werden für das zweite Quartal 2025 angestrebt.

Im Ziel 10.2-10 LEP NRW ist festgelegt, dass die Windenergiebereiche im Hinblick auf die technische Entwicklung und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusgemäß zu überprüfen und fortzuschreiben sind. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter und eine Neufestlegung geeigneter Standorte in den Regionalplänen planerisch vorgesehen.

Nach den Erläuterungen zu dem Ziel 10.2-10 LEP NRW, erfolgt ein Monitoring und eine Evaluation durch die Landesplanungsbehörde regelmäßig alle fünf Jahre. Danach ist durch den Planungsträger unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans OWL erfolgen soll.